VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE AUFGABENENTFLECHTUNG ZWISCHEN

LAND UND GEMEINDEN

(ABÄNDERUNG DER ENTSPRECHENDEN SPEZIALGESETZE)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 30. Juli 2004

INHALTSVERZEICHNIS

	Zusammenfassung	
I.	Vernehmlassungsbericht der Regierung	1
1.	Ausgangslage	1
2.	Zielsetzung und Vorgehen	3
3.	Aufgabenbereiche mit Änderung der aktuellen Finanzierungsregelung	6
3.1	Aufgabenbereich Sicherheit	6
3.2	Aufgabenbereich Bildung	12
3.3	Aufgabenbereich Kultur	16
3.4	Aufgabenbereich Gesundheit	17
3.5	Aufgabenbereich Soziales	20
3.6	Aufgabenbereich Verkehr	39
3.7	Aufgabenbereich Umwelt / Raum	43
3.8.	Aufgabenbereich Wald	66
3.9	Aufgabenbereich Finanzen	77
4.	Aufgabenbereiche ohne Änderung der aktuellen Finanzierungsregelung	81
4.1	Wirtschaftliche Sozialhilfe	81
4.2	Verhütung / Behebung von Waldschäden	83
4.3	Entsorgung tierischer Abfälle	84
4.4	Sozialer Wohnungsbau	86
5.	Finanzielle Konsequenzen für Land und Gemeinden	88
6.	Vernehmlassungsvorlagen - Darstellung	91
II.	Vernehmlassungsvorlagen	92

ZUSAMMENFASSUNG

Land und Gemeinden sind bei einer Reihe öffentlicher Aufgaben verflochten, indem die Finanzierung dieser Aufgaben gemeinsam erfolgt und/oder beide Ebenen in den Entscheidungsprozess mit eingebunden sind. Dies führt zu einem höheren administrativen Aufwand in der Entscheidungsfindung, der Budgetierung, der Abrechnung, usw. Bei dieser Art der Aufgaben- und Kostenteilung besteht die Gefahr, dass für einzelne Projekte unbefriedigende Lösungen resultieren, da keine der involvierten Ebenen die Gesamtkosten zu tragen hat. Dabei kann eine Aufgabenentflechtung nicht ohne Diskussion über die Höhe der dafür notwendigen Mittel geführt werden, welche den Gemeinden über Subventionen, Steueranteile und den Finanzausgleich zufliessen, denn sie führen in der Konsequenz zu einer Mehrbelastung der einen und einer Entlastung der anderen Staats- oder Gemeindeebene.

Zielsetzung des von Land und Gemeinden vorliegenden Projektes ist eine weitgehende Aufgabenentflechtung sowie eine möglichst sachgerechte Festlegung der gesamten Finanzzuweisungen vom Land an die Gemeinden. Insgesamt soll das Projekt kostendämpfend wirken und zu Lösungen führen, welche im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner sind. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Landes und der Gemeinden hat hierzu die notwendigen Vorarbeiten geleistet.

Die erste Projektphase der Aufgabenentflechtung ist abgeschlossen und es wurde eine Vielzahl von Aufgabenbereichen untersucht und dafür Neuregelungen vorgeschlagen. Dabei konnte mit Ausnahme des Alterspflege- und Familienhilfebereichs Einvernehmen zwischen den Landes und Gemeindevertretern bezüglich Neuregelungen erzielt werden, sodass sich beide Ebenen dafür entschieden haben, diese erste Projektphase jetzt zu realisieren. Damit sollen die mit der Aufgabenentflechtung entstehenden administrativen Erleichterungen und klaren Aufgabenzuweisungen zu einem möglichst baldigen Zeitpunkt dem Landtag zur Umsetzung vorgeschlagen werden können. Um den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten die Möglichkeit zu geben, sämtliche zur Diskussion stehenden Aufgabenbereiche zu behandeln, hat sich die Regierung entschieden, auch bei noch fehlendem Einvernehmen in der Arbeitsgruppe die Aufgabenbereiche der Alterspflege und der Familienhilfe in die Vernehmlassung mit aufzunehmen.

Vaduz, 27. April 2004
RA 2004/997-0072

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden sowie die Abänderung der betroffenen Spezialgesetze zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Heute findet sich bei einer Reihe öffentlicher Aufgaben eine Aufgabenteilung in dem Sinne, dass sowohl das Land als auch die Gemeinden nach einem jeweils festgelegten Schlüssel für die Kostentragung zuständig sind oder beide Ebenen in den Entscheidungsprozess mit eingebunden werden. Je nach Art der Aufgabe hat dies u.a. zur Folge, dass die jeweiligen Projekte vorgängig sowohl von den Gemeinden als auch von Landesseite zu genehmigen sind. Diese Art der Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden führt zu einem höheren administrativem Aufwand in der Entscheidungsfindung, der Budgetierung, der Abrechnung und der Einholung der Projektgenehmigungen. Ein positiver Aspekt liegt darin, dass durch die Aufgabenteilung ein Informationsfluss stattfindet, welcher ansonsten nicht von vornherein sichergestellt ist.

Tendenziell besteht bei dieser Art der Aufgaben- und Kostenteilung auch die Gefahr, dass für die einzelnen Projekte höhere Gesamtkosten resultieren, da die jeweils entscheidenden Organe nur einen Teil der Gesamtkosten zu tragen haben. Zudem kann die Mitsubventionierung bestimmter Projekte zu unerwünschten Anreizen in dem Sinne führen, dass eine grosszügigere Ausgestaltung gewählt wird, als dies ohne Subventionierung der Fall wäre (z.B. aufgrund der an sich sinnvollen Festlegung von Mindestbeträgen für die Subventionsberechtigung). Allerdings können die zuständigen Fachstellen durch die nachgeschaltete Projektkontrolle im Rahmen der Subventionszusicherung und -abrechnung auf Stufe Land durchaus auch Verbesserungen und sinnvolle Kosteneinsparungsvorschläge einbringen.

Änderungen der derzeitigen Situation in Richtung einer Aufgabenentflechtung können dabei nicht ohne Diskussion über die Höhe der Mittel durchgeführt werden, die den Gemeinden über Subventionen, prozentual festgelegte Steueranteile und nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen insgesamt zufliessen. In der Regel führt eine Aufgabenentflechtung entweder zu einer Mehrbelastung oder zu Entlastungen für die eine oder die andere staatliche Ebene.

In diesem Zusammenhang ist auch auf Art. 110 der Landesverfassung, LGBl. 1921 Nr. 15, zu verweisen, wonach die Gesetze die Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestimmen. Eine Aufgabenentflechtung zwischen den beiden staatlichen Ebenen führt eindeutig zu einer grösseren Eigenverantwortung der Gemeinden in der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und reduziert die staatliche Kontrolle.

2. ZIELSETZUNG UND VORGEHEN

Ziel des vorliegenden Projektes ist eine weitgehende Aufgabenentflechtung sowie eine möglichst sachgerechte Festlegung der gesamten finanziellen Mittel, die vom Land an die Gemeinden fliessen. Insgesamt soll das Projekt kostendämpfend wirken und zu Lösungen führen, die im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner des Landes sind.

Unter einer sachgerechten Mittelfestlegung wird eine Festlegung verstanden, die sich am tatsächlichen Finanzbedarf orientiert und Leistungsanstrengungen der Gemeinden (Kosteneinsparungen, Hebung des Steuersubstrats) nicht bestraft.

Eine weitgehende Aufgabenentflechtung trägt dazu bei, die Gesamtkosten für alle Beteiligten tendenziell zu senken, den administrativen Aufwand für die Budgetierung und die Abrechnung zu vermindern sowie eine schnellere Projekteinleitung zu ermöglichen. Auch führt sie zu einer klaren Regelung der Verantwortung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und deren Finanzierung. Der Grundsatz „wer zahlt befielt“ soll möglichst weitgehend umgesetzt werden.

Anlässlich der gemeinsamen Konferenz der Regierung mit den Gemeindevorstehern am 20. März 2003 stellten Regierung und Gemeindevorsteher fest, dass eine Arbeitsgruppe gebildet werden soll, um die Finanzbeziehungen zwischen Land und Gemeinden zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, in einem ersten Schritt Vorschläge zu Handen der Regierung und der Konferenz der Gemeindevorsteher für eine weitgehende Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden auszuarbeiten. In einem zweiten Schritt hat die Arbeitsgruppe Anpassungen der Finanzzuweisungen des Landes an die Gemeinden vorzuschlagen, damit für die sich aus der Aufgabenentflechtung ergebenden Verpflichtungen auch die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Die Arbeitsgruppe hat die Finanzbeziehungen zwischen Land und Gemeinden analysiert und eine Vielzahl von Aufgabenbereichen untersucht. Dabei konnte mit Ausnahme des Alterspflege- und Familienhilfebereichs in allen Punkten Einvernehmen über eine Neugestaltung oder Beibehaltung der aktuellen Regelung dieser Aufgabenbereiche erzielt werden. Bei der Bewertung der finanziellen Auswirkungen dieser angestrebten Neuregelungen für beide Ebenen konnte festgestellt werden, dass die Verschiebungen zwischen Land und Gemeinden ohne Einbezug des Alterspflege- und Familienhilfebereichs netto zu einer Mehrbelastung des Landes von rund CHF 2.5 Mio. und zu einer entsprechenden Entlastung bei den Gemeinden führen. Die finanziellen Konsequenzen durch die Zuscheidung der Aufgabenbereiche Altershilfe/Familienhilfe zu den Gemeinden ergäbe sich eine Zusatzbelastung der Gemeinden in Höhe von CHF 156 Mio. Da die finanzielle Auswirkung der Aufgabenverschiebung im Vergleich zu den Gesamthaushalten von Land und Gemeinden relativ gering ist, hat sich die Regierung auf Empfehlung der Arbeitsgruppe dazu entschlossen, den ersten Projektteil der Aufgabenentflechtung unabhängig vom zweiten Projektteil eines neuen Finanzzuweisungssystems umzusetzen. Damit ergibt sich die Gelegenheit, für beide Staatsebenen administrativen Aufwand rasch abzubauen und Aufgabenbereiche klarer zuzuweisen.

Bei der oben erwähnten Ausnahme des Aufgabenbereichs, bei welchem noch kein Einvernehmen zwischen Regierung und Gemeinden erzielt wurde, handelt es sich wie bereits erwähnt um die Altersbetreuung und den Familienhilfebereich. Bei diesen Aufgabenbereichen kam die Arbeitsgruppe mehrheitlich zur Überzeugung, dass es sich um eine klassische Aufgabe der Gemeinden handelt. Diese Auffassung vertritt auch die Regierung, nachdem die Gemeinden diesen Aufgabenbereich seit jeher bestimmend wahrgenommen haben (ehemalige Armenhäuser) und auch in der aktuellen Situation ggü. dem Land viel stärker engagiert sind. Die Konferenz der Gemeindevorsteher dagegen hat dazu festgehalten: *„Nach Abwägung verschiedener Aspekte, wie z.B. die Überalterung der Bevölkerung und die*

damit stark zunehmende Betreuung und Pflege von älteren Menschen gemeindeübergreifend zu regeln, kommen die Gemeindevorsteher einstimmig überein, die bisherige Kostenteilung von 50 % Land und 50 % Gemeinden unbedingt beizubehalten. Eine Abkehr davon würde die heutige bewährte Struktur der Stiftung LAK grundsätzlich in Frage stellen.“ Die Regierung kann sich dieser Meinung nicht anschliessen. Auch ist für sie das Argument, dass eine alleinige Finanzierung der Aufgaben die LAK-Strukturen grundsätzlich in Frage stellt, nicht nachvollziehbar. Sie möchte sich nicht aus der Verantwortung ziehen, die Alterspolitik in Liechtenstein gemeinsam mit den Gemeinden zu gestalten und schlägt deshalb auch vor, die Hochbauten weiterhin mit 50 % zu subventionieren. Die Unterhalts- und Betriebskosten gingen dann zu Lasten der Gemeinden als Träger der Gesamtorganisation und als Konsequenz der entsprechenden klaren Aufgabenzuteilung. Die Regierung ist überzeugt, dass eine gemeinsame Politik in einem Aufgabenbereich nicht gleichzeitig eine durchgängige Mischfinanzierung bedeuten muss, so wie es auch in vielen anderen Aufgabenbereichen nicht der Fall ist. Sie hat sich aus diesem Grund entschieden, die Thematik der Aufgabenzuscheidung und Finanzierung Alterspflege und der Familienhilfe auch bei noch fehlendem Einvernehmen in der Arbeitsgruppe als Teil des vorliegenden Entflechtungspaketes zur Diskussion zu stellen. Auf diese Weise soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch diese Themenbereiche in jedem einzelnen Gemeinderat diskutiert und beleuchtet werden können. Es geht dabei in erster Linie um den hauptsächlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, so wie das Land im Rahmen dieser Aufgabenentflechtung in gewichtigen Teilen der Sozialpolitik zusätzliche Alleinverantwortung übernimmt.

Um - wie erwähnt - die Umsetzung der vorliegenden Aufgabenentflechtung voranzutreiben, wird zu dieser ersten Phase unabhängig von einem zukünftigen Finanzierungssystem eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die zweite Phase „Bedarfsorientiertes Finanzzuweisungssystem“ wird sodann die folgenden Punkte umfassen, welche bis anhin noch nicht Gegenstand der Diskussion waren:

- Nicht zweckgebundene Finanzzuweisungen an die Gemeinden;
- Anteile der Gemeinden an der Kapital- und Ertragssteuer und der Grundstücksgewinnsteuer;
- Gemeindeanteile an der Vermögens- und Erwerbssteuer;
- Pauschalsubventionen;
- Subventionen für Grossprojekte und landesweite Sportanlagen.

3. AUFGABENBEREICHE MIT ÄNDERUNG DER AKTUELLEN FINANZIERUNGSREGELUNG

Im Folgenden werden die in der ersten Projektphase diskutierten Aufgabenbereiche hinsichtlich aktueller Regelung, finanziellem Volumen, vorgeschlagener Neuregelung sowie der notwendigen Gesetzesanpassungen dargestellt.

3.1 Aufgabenbereich Sicherheit

3.1.1 Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Aktuelle Regelung

Die Feuerwehrfahrzeuge werden heute durch die Gemeinden beschafft. Diese führen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Feuerwehren die notwendigen Vorbereitungsarbeiten durch (Pflichtenheft und Offerttext erstellen, Antrag an den Gemeinderat vorbereiten, Antrag an die Regierung vorbereiten, Beschaffung durchführen). Das Amt für Zivilschutz und Landesversorgung erhält jeweils den Entwurf des Offerttextes, bevor die Ausschreibung für die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges vorgenommen wird. Das Land leistet Subventionen

in Höhe von 30 % an die Beschaffungskosten von Feuerwehrfahrzeugen inkl. Grundausstattung.

Finanzielles Volumen

Ø Subventionszahlungen des Landes 1995 bis 2003: CHF 142’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Beschaffung und Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen soll zur alleinigen Aufgabe der Gemeinden und damit die bisherige Subventionierung durch das Land aufgehoben werden. Die Aufsicht bezüglich Ausstattung, Zustand, usw. von Material und Fahrzeugen erfolgt wie bis anhin durch die $Regierung (Feuerwehrgesetz, Art. 23) resp. durch das von der Regierung mit dieser Aufgabe betraute Amt für Zivilschutz und Landesversorgung im Rahmen der aktuellen Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes. In ihrer Funktion als Aufsichtsinstanz ist es für die Regierung jedoch wichtig, dass sämtliche im Land zum Einsatz kommenden Feuerwehrfahrzeuge einen gewissen Mindeststandard aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass es bei gemeinsamen Einsätzen nicht zu Kompatibilitätsproblemen kommt. Mit dem heutigen Ablauf können diese Mindestanforderungen im Rahmen der Subventionszusicherung durch die Regierung sichergestellt werden. Da diese in Zukunft wegfallen soll, müssen die Mindeststandards inskünftig auf dem Verordnungsweg festgelegt werden.

Abänderung des Feuerwehrgesetzes

Überschrift von Kapitel C; neuer Artikel 17bis: Kapitel C des Feuerwehrgesetzes regelt den überkommunalen Einsatz bezüglich gegenseitiger Hilfeleistungen und Stützpunktfeuerwehr. Wie bereits ausgeführt ist es für die Durchführung gemeinsamer Einsätze verschiedener Feuerwehrorganisationen unabdingbar, dass das zum Einsatz kommende Material und die Gerätschaften der einzelnen Feuerwehren technisch aufeinander abgestimmt sind. Mit der vorgeschlagenen Ände-

rung wird dieser Grundsatz gesetzlich verankert und der Regierung die Kompetenz erteilt, die notwendigen Bestimmungen im Verordnungsweg zu regeln.

Art. 37 Abs. 1: Die Bestimmung regelt die 30%ige Subventionierung der Feuerwehrfahrzeuge sowie von „ortsfesten Einrichtungen für die Löschwasserversorgung“. Letztere werden von den Gemeinden im Zuge von Tiefbauprojekten realisiert (Hydranten usw.). Der Absatz soll als Ganzes aufgehoben werden. Bezüglich der ortsfesten Einrichtungen für die Löschwasserversorgung wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Abänderung des Subventionsgesetzes verwiesen.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Art. 1a Abs. 1: Wie bereits dargelegt werden ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung im Zuge von Tiefbauprojekten errichtet. Im Jahre 1996 wurde das Subventionsgesetz durch die Einführung der Pauschalsubventionen stark vereinfacht (LGBl. 1997 Nr. 18). Dabei wurden die bis dahin praktizierten Einzelsubventionen für diverse Projektarten durch die Zahlung einer Subventionspauschale an die Gemeinden abgelöst. Für die Quantifizierung der Pauschalen wurde ein mehrjähriger Subventionsdurchschnitt der in die Pauschale einfliessenden Investitionskategorien herangezogen. In diesem Durchschnitt wurden auch die Einzelprojekte im Tiefbaubereich mit eingerechnet, welche eben auch die Investitionen für „ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung“ enthielten. In Artikel 1a des Subventionsgesetzes wird festgehalten, welche Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz durch die Pauschalsubventionen gedeckt sind. Während die Tiefbauprojekte als solche in dieser Aufzählung enthalten sind (Pos. 3.1) wurde es unterlassen, die in den Tiefbauprojekten ebenfalls enthaltenen Subventionen an Einrichtungen für die Löschwasserversorgung in die Aufzählung aufzunehmen. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 1a Abs. 1 wird dieses Versäumnis nun nachgeholt.

Anhang 8.11: Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

8.11 Fahrzeuge für die Ortsfeuerwehren (inkl. Grundausstattung) 30 %

Die Subventionsposition „Ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung“ ist wohl im Anhang zum Subventionsgesetz aufgeführt. Allerdings ist es offensichtlich bei der Schaffung des Subventionsgesetzes untergegangen, die Position mit einer entsprechenden Nummer zu versehen. Aus diesem Grund erhält die Position die Anhang-Nr. 8.11, welche durch die vorgeschlagene Aufhebung der Subventionierung von Feuerwehrfahrzeugen frei wird.

3.1.2 Stützpunktfeuerwehr

Aktuelle Regelung

Das Amt für Zivilschutz und Landesversorgung ist heute (in Bezug auf Anschaffungen und Investitionen) die Koordinationsstelle für die Stützpunktfeuerwehr, führt die administrativen Arbeiten durch, nimmt die Ausschreibungen und Beschaffungen vor und erstellt die Betriebskostenabrechnung. Die Beschaffungen werden jeweils in der Stützpunktkommission besprochen, welche sich aus dem Stützpunktvertreter, einem Mitarbeiter des Amtes für Zivilschutz und Landesversorgung und einem Vertreter des Feuerwehrverbandes zusammensetzt. Das Land übernimmt 50 % der Aufwendungen, die mit den besonderen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr verbunden sind. Darin enthalten sind auch die Mietaufwendungen (an die Gemeinde Vaduz) für die Lastwagenboxen der drei Spezialfahrzeuge der Stützpunktfeuerwehr. Eine Ausnahmeregelung bestand einzig bei Anschaffungen für die Autodrehleiter, welche bei der Stützpunktfeuerwehr in Vaduz stationiert ist und zu einem Drittel von der Standortgemeinde, einem Drittel vom Land und einem Drittel von den anderen Gemeinden finanziert wurden.

Das Land hat gemeinsam mit den Gemeinden ein Stützpunktreglement erlassen, in welchem die genaue Aufteilung für die laufenden Aufwendungen geregelt ist.

So tragen die Gemeinden prinzipiell ihren Anteil im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Die Standortgemeinde der Stützpunktfeuerwehr in Vaduz trägt 1/3 der Kosten, während sich die übrigen Gemeinden sowie das Land die restlichen 2/3 teilen.

Finanzielles Volumen

Ø Subventionszahlungen des Landes 1995 bis 2003: CHF 18’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Verantwortung für die Führung einer Stützpunktfeuerwehr soll neu an das Land übergehen, welches die Aufgabe über Leistungsvereinbarung an eine oder mehrere Gemeindefeuerwehr/en delegiert. Anschaffungen für die Ausrüstung des Stützpunkts werden damit inskünftig alleine durch das Land finanziert. Es erscheint sinnvoll, diese Aufgabe dem Land zuzuweisen, da die Einrichtung einer gesonderten Stützpunktfeuerwehr zur Bekämpfung von Grossbränden, Chemie- und Ölunfällen in landesweitem Interesse liegt. Das Land delegiert die Einsätze der Stützpunktfeuerwehr an die Gemeindefeuerwehr Vaduz, einzelne Aufgabenbereiche (z.B. Vier-Stunden-Atemschutzgeräte) könnten auch an andere Gemeindefeuerwehren delegiert werden. Die Feuerwehrkommandanten im Allgemeinen und der Stützpunktkommandant im Besonderen werden weiterhin in den Entscheidungsprozess miteinbezogen werden.

Abänderung des Feuerwehrgesetzes

Art. 18: Mit den vorgeschlagenen Änderungen aufgrund der Verschiebung der Zuständigkeit von den Gemeinden zum Land erfährt der Artikel betreffend die Stützpunktfeuerwehr eine grundlegende Neuerung, obwohl sich an der heute eingespielten Praxis dadurch nichts ändern wird. Da die Stützpunktfunktion an eine Gemeindefeuerwehr delegiert werden muss, macht es Sinn, den Stützpunkt in Koordination mit der Standortgemeinde zu planen und auszurüsten.

Die Funktion der Stützpunktfeuerwehr wird heute durch die Gemeindefeuerwehr Vaduz wahrgenommen. Allerdings zeigt es sich auch, dass der Aufgabenumfang stark zugenommen hat und künftig wohl nicht mehr von einer Gemeindefeuerwehr alleine bewältigt werden kann. Aus diesem Grund wird in Abs. 2 festgehalten, dass spezielle Stützpunktaufgaben auch an andere Gemeindefeuerwehren übertragen werden können. Bereits heute setzen sich einzelne Spezialgruppen (z.B. Strahlenschutz-Gruppe, Kreislaufgeräte-Gruppe) nicht alleine durch Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr sondern auch aus solchen der anderen Gemeindefeuerwehren zusammen. In Abs. 3 werden die Gemeinden als für das lokale Feuerwehrwesen zuständige Instanz verpflichtet, die Stützpunktfeuerwehr im Bedarfsfall personell zu unterstützen, d.h. Mitglieder der Gemeindefeuerwehren für Aufgaben der Stützpunktfeuerwehr abzustellen.

Art. 37 Abs. 1: Mit diesem neu formulierten Artikel wird die Finanzierung der Stützpunktfeuerwehr geregelt. Neu soll das Land die Investitionen (v.a. Gross- und Spezialfahrzeuge wie Drehleiterfahrzeug, Chemiewehrfahrzeug, Verkehrsrettungsfahrzeug) sowie die gesamten Betriebsaufwendungen übernehmen. Dazu gehört auch die Entschädigung der Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr bei Einsätzen zu den vom Land festgelegten Ansätzen, welche den Gemeinden als Richtlinien dienen.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

8.12	Materialien, Geräte und Fahrzeuge für den zentralen Feuerwehrstützpunkt	50 %

3.2 Aufgabenbereich Bildung

3.2.1 Musikschule

Aktuelle Regelung

Die Aufwendungen der Stiftung Liechtensteinische Musikschule werden heute zu je 25 % aus Beiträgen der Gemeinden und Schulgeldeinnahmen sowie einem 50 %igen Landesbeitrag finanziert. Zusätzlich können die Gemeinden gemeinsam eine Vertretung in den Stiftungsrat entsenden. Auch stellen die Gemeinden so weit wie möglich Räumlichkeiten für den Musikunterricht zur Verfügung. Nach Möglichkeit sollen Schülerinnen und Schüler im Primarschulalter in der Wohngemeinde unterrichtet werden.

Finanzielles Volumen

Defizit der Liechtensteinischen Musikschule 2003: CHF 7.35 Mio.

Finanzierung:

Land	CHF 3.59 Mio.	49%
Gemeinden	CHF 1.84 Mio.	25%
Schulgelder	CHF 1.92 Mio.	26%

Vorgeschlagene Neuregelung

Der bisherige Finanzierungsanteil der Gemeinden soll neu vom Land übernommen werden. Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen Musikschule und Gemeinden betreffend Räumlichkeiten, Anschaffung/Unterhalt von Instrumenten, Infrastruktur, usw., Unterricht von Kindern im Primarschulalter in der entsprechenden Gemeinde, Musikschulveranstaltungen, usw. soll der Einsitz der Gemeinden im Stiftungsrat aufrechterhalten bleiben.

Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Art. 4: In diesem Artikel wird die Finanzierung der Stiftung geregelt, welche gem. Abs. 1 durch a) Schulgeld, b) Beiträge der Gemeinden und c) den Staatsbeitrag erfolgt. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung entfallen die Beiträge der Gemeinden, sodass der Staatsbeitrag neu unter Abs. 1 Bst. b aufgeführt und Abs. 1 Bst. c ersatzlos gestrichen wird.

Abs. 2 regelt das relative Verhältnis der einzelnen Einkunftskategorien untereinander sowie die Verteilung der Gemeindebeiträge nach Massgabe der Einwohnerzahl. Durch den Wegfall der Gemeindebeiträge erhöht sich der Staatsbeitrag auf 75 %.

3.2.2 Kunstschule

Aktuelle Regelung

Die Aufwendungen der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“ werden heute zu je 25 % aus Beiträgen der Gemeinden und Schulgeldeinnahmen sowie einem 50 %igen Landesbeitrag finanziert. Zusätzlich können die Gemeinden gemeinsam eine Vertretung in den Stiftungsrat entsenden. Ansonsten bestehen keine organisatorischen Beziehungen zwischen der Stiftung und den Gemeinden.

Finanzielles Volumen

Aufwand der Stiftung Kunstschule Liechtenstein 2003: CHF 613’000

Finanzierung:

Land	CHF 205’000	33%
Gemeinden	CHF 153’000	25%
Schulgelder und Spenden	CHF 255’000	42%

Vorgeschlagene Neuregelung

Analog der Lösung für die Musikschule soll der bisherige Gemeindeanteil durch das Land übernommen werden, während die übrigen Bestimmungen unverändert beibehalten werden sollen.

Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“

Die in Kapitel 3.2.1 betreffend Änderungen des Gesetzes über die Musikschule enthaltenen Erläuterungen gelten analog für den Bereich Kunstschule.

3.2.3 Erwachsenenbildung

Aktuelle Regelung

Der Aufgabenbereich wird gänzlich durch die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein wahrgenommen. Ohne dass das Gesetz über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ dies zwangsläufig so vorsieht, sind die Gemeinden mit einem Vertreter im Stiftungsrat vertreten. Weiters leisten die Gemeinden keinen gesetzlich vorgeschriebenen, sondern einen freiwilligen Beitrag. Dieser wird in Form eines Beitrags pro Einwohner errechnet und beläuft sich derzeit auf CHF 5.--. Das Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung enthält zudem die Bestimmung, dass die Gemeinden die Erwachsenenbildung insbesondere dadurch unterstützen, dass sie verfügbare und geeignete Räumlichkeiten bei Bedarf für die Erwachsenenbildung zur Verfügung stellen.

Finanzielles Volumen

Defizit der Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein 2003: CHF 1'349’000

Finanzierung:

Land	CHF	1’181’000	88%
Gemeinden	CHF	168’000	12%

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Finanzierung soll neu zu 100 % durch das Land erfolgen. Die Gemeinden werden weiterhin ihren Beitrag durch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur leisten. In diesem Bereich schlägt die Regierung vor, die bis anhin praktizierte Unentgeltlichkeit der Zurverfügungstellung von Infrastruktur durch die Gemeinden auch gesetzlich festzuhalten. Das Land dominiert durch die Bestellung des Stiftungsrats sowie durch die Festlegung der generellen Strategie durch den Stiftungsrat den Aufgabenbereich, während die Gemeinden durch einen Vertreter im Stiftungsrat teilnehmen, was jedoch nicht gesetzlich zwingend ist. Dies soll angesichts der nach wie vor vorhandenen und notwendigen Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Gemeinden auch aufrechterhalten bleiben und analog der Lösungen für die Musikschule und die Kunstschule im Gesetz verankert werden.

Abänderung des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EbLG)

Art. 5 Bst. b: Der Artikel regelt die Finanzierung der Stiftung durch den Staatsbeitrag, freiwillige Beiträge von Gemeinden und Privaten sowie eigene Kurseinnahmen. In Bst. b wird die Bestimmung bezüglich der Gemeinden aufgehoben.

Art. 7 Abs. 1: Mit der Erweiterung von Abs. 1, welcher u.a. die Zusammensetzung des Stiftungsrats regelt, wird der Anspruch der Gemeinden auf einen Sitz im Stiftungsrat verankert.

Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung

Art. 11: Der Artikel (Beitrag der Gemeinden) wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinden geeignete Räumlichkeiten <u>unentgeltlich</u> zur Verfügung stellen.

3.3 Aufgabenbereich Kultur

3.3.1 Kulturförderung

Aktuelle Regelung

Das Kulturförderungsgesetz bestimmt im Grundsatz, dass die Förderung des kulturellen Lebens Land und Gemeinden obliegt (Art. 1). Die Kulturförderung, soweit sie die Interessen der Gemeinde berührt, ist Aufgabe der Gemeinden (Art. 5). Überschneidungen resp. Doppelspurigkeiten bestehen dabei bei der Förderung örtlicher Vereine. In diesem Bereich fliessen sowohl vom Land als auch von den Gemeinden Subventionen in den Bereichen Uniformen, Trachten, Instrumente, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen, usw. Das Land fördert weiters die Landesverbände wie Musikverband und Sängerbund.

Finanzielles Volumen

Ø Subvention des Landes für Ortsvereine von 2001 bis 2003: CHF 211’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Förderung von Ortsvereinen im Kulturbereich soll alleine durch die Gemeinden erfolgen, während das Land zuständig ist für die Unterstützung von Verbandsstrukturen. Durch diese klare Aufgabenzuordnung können bisherige Doppelförderungen und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Regierung und Gemeinden sind sich darin einig, dass es sich bei Vereinen, welche wohl in einer Gemeinde ansässig sind, jedoch nicht in jeder Gemeinde bestehen (z.B. Jodelclub), prinzipiell um Ortsvereine handelt. Es ist Sache des Landes, ob es einen solchen Verein im jeweiligen Fall als Verein mit Verbandsfunktion anerkennen und in diesem Bereich ggf. fördern will.

Abänderung des Kulturförderungsgesetzes

Art. 5: Die bisherige Titelüberschrift *Gemeinden* wird ersetzt durch *Zuständigkeiten*, da der Artikel neu die Aufgabentrennung zwischen Land und Gemeinden

festlegt. Die bisherige Bestimmung wird in einen Abs. 1 übernommen und mit der Zuständigkeit der Gemeinden zur Förderung lokaler Vereine ergänzt. In einem neuen Abs. 2 wird die Förderung von Landesverbänden zur Aufgabe des Landes erklärt.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgenden Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz werden ersatzlos aufgehoben:

13.1	Uniformen, Uniformteile, Einheitskleidungen, Trachten- und Trachtenteile von Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen	30 %
13.2	Instrumente für Musik- und Gesangsvereine	30 %
13.3	Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gesangsvereine und Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule	30 %
14.2	Uniformen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder	30 %

3.4 Aufgabenbereich Gesundheit

3.4.1 Schulzahnpflege

Aktuelle Regelung

Der heutige Ablauf in diesem Aufgabenbereich gestaltet sich recht kompliziert. Die Schulzahnpflege beginnt bereits im Kindergarten und gilt für Schüler und Schülerinnen bis zum Ende der Schulpflicht. Die Untersuchungs- und Behandlungskosten gem. Schulzahnpflegegesetz werden vom jeweiligen *Schulträger* mit 50 % subventioniert. Schulträger im Kindergarten- und Primarschulbereich sind die Gemeinden, bei den weiterführenden Schulen das Land. Einerseits müssen bereits die Zahnärzte bei der Rechnungsstellung zwischen Schülern im Kindergarten-/Primarschulbereich und solchen aus den weiterführenden Schulen unterscheiden. Bei der Fachstelle im Schulamt erfolgt dann die Kontrolle der Abrechnungen, Berichtigungen aufgrund von Umzügen, usw. sowie der Auftrag an die Landeskasse zur anteiligen Weiterverrechnung an die Gemeinden. Des

Landeskasse zur anteiligen Weiterverrechnung an die Gemeinden. Des Weiteren sind die Gemeinden mit einem Vertreter in der Schulzahnpflegekommission vertreten.

Finanzielles Volumen
Kostenanteil Gemeinden 2003: CHF 465’000

Vorgeschlagene Neuregelung
Aus Sicht sowohl der Regierung wie auch der Schulzahnpflegekommission sprechen keine fachlichen Gründe gegen eine klare Zuscheidung der Aufgabe zu Land oder Gemeinde. Da das Land bereits über eine Fachstelle im Schulamt verfügt, ist eine Zuordnung zum Land sinnvoll. Die Regierung schlägt deshalb vor, dass der bisherige Gemeindeanteil inskünftig vom Land übernommen wird, womit auch auf eine differenzierte Abrechnung durch die Zahnärzte verzichtet werden kann. Nachdem mit der Übernahme der Gesamtaufwendungen durch das Land keinerlei Berührungspunkte zwischen den Gemeinden und diesem Aufgabenbereich mehr bestehen, macht der Einsitz eines Gemeindevertreters in der Schulzahnpflegekommission wenig Sinn und die entsprechende Bestimmung soll deshalb ebenfalls aufgehoben werden.

Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege
Art. 6 Abs. 1: Wie bereits erwähnt ist der Einsitz der Gemeinden in der Schulzahnpflegekommission mit der vorgeschlagenen Finanzierungslösung nicht mehr sinnvoll, weshalb die entsprechende Bestimmung ersatzlos gestrichen wird.

Art. 13: In den Absätzen 2, 4 und 5 wird der Begriff *Schulträger* durch *Land* ersetzt, welches neu die Subventionen für den gesamten Geltungsbereich übernimmt. Damit erübrigt sich auch die Bestimmung in Abs. 2 bezüglich der Zuständigkeit des Landes für Schüler an Privatschulen sowie von Abs. 3 betreffend der Definition des Schulträgers bei Schülern, die eine auswärtige Schule besuchen.

3.4.2 Mütter- und Väterberatung

Aktuelle Regelung

Im Rahmen ihrer Inlandtätigkeiten bietet das Liechtensteinische Rote Kreuz (LRK) einen Mütter- und Väterberatungsdienst an, der die fachgerechte Betreuung und Beratung zum Wohle der Kinder und der Eltern durch dazu ausgebildete Schwestern zur Aufgabe hat (Ernährung, Stillen, Vorbereitung auf Geburt, Wassergewöhnungskurse für Säuglinge und Kleinkinder).

Die Kosten dieses Dienstes beliefen sich 2003 auf CHF 158'000 (Vorjahr CHF 215'000). Daran haben die Gemeinden Beiträge von CHF 192'000 (CHF 187'000) geleistet. Weitere Einnahmen von CHF 2'500 stammten aus Kursgeldern der Eltern. Der Einnahmenüberschuss von CHF 36'000 erhöhte die Reserven dieses Dienstes per 31.12.03 auf einen Stand von CHF 109'000 (siehe Jahresrechnung LRK). Der Dienst wird vom Land bisher nicht unterstützt, obwohl das Sanitätsgesetz diese Aufgabe dem Land zuweist. Die Gemeinden stellen neben den Beiträgen dem LRK auch Räume zur Verfügung.

Finanzielles Volumen

Beiträge der Gemeinden 2003: CHF 192’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die bisherigen Gemeindebeiträge sollen neu durch das Land übernommen werden, wie dies das Sanitätsgesetz in Art. 12 Abs. 5 bereits vorsieht („Das Land sorgt für eine umfassende Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatung. Es kann zu diesem Zwecke private Vereinigungen unterstützen und sich an solchen beteiligen“). Die übrigen Regelungen sollen beibehalten werden, so v.a. auch diejenige, dass die Gemeinden dem LRK unentgeltlich Räume zur Verfügung stellen. Wie in anderen Aufgabenbereichen schlägt die Regierung auch hier vor, diese Verpflichtung im Gesetz zu verankern.

Abänderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz)

Art. 12 Abs. 5: Während die Aufgabe des Landes, für eine Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatung zu sorgen, unverändert erhalten bleibt, wird der Artikel um die Verpflichtung der Gemeinden erweitert, einen Beitrag zu leisten, indem sie zu diesem Zweck unentgeltlich Räume zur Verfügung stellen.

3.5 Aufgabenbereich Soziales

3.5.1 Jugendtreffpunkte

Aktuelle Regelung

Die Jugendtreffpunkte der Gemeinden werden mit 25 % der Aufwendungen, maximal CHF 18'000 (seit 1.1.2004 CHF 16'000) pro Jahr durch das Land unterstützt. Der Kinder- und Jugenddienst des Amts für Soziale Dienste leistet in diesem Bereich Beratungsdienste für die Gemeinden bezüglich Konzeption und Betrieb von Jugendtreffpunkten sowie allgemein in Fragen der offenen Jugendarbeit.

Finanzielles Volumen

Subventionen 2004: CHF 170’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Finanzierung der Jugendtreffpunkte der Gemeinden soll deren alleinige Aufgabe werden. Zum einen sind die Jugendtreffpunkte grösstenteils in gemeindeeigenen Bauten untergebracht, andererseits handelt es sich bei den Jugendarbeitern und -arbeiterinnen ausnahmslos um Gemeindeangestellte. Die Beratungstätigkeit des Amts für Soziale Dienste bezüglich der Führung der Jugendtreffpunkte wird auf Wunsch der Gemeinden weiterhin wie bis anhin vom Land angeboten. Ebenso ist es im Interesse des Landes, diese Dienstleistung anzubieten, um eine landesweit kohärente Jugendpolitik zu erreichen.

Abänderung des Jugendgesetzes

Art. 4 Bst. a: Der Artikel bestimmt die möglichen Förderungsgegenstände unter dem Titel der Jugendpflege. In Bst. a bezieht sich die Förderung von Jugendzentren auf die Jungendtreffpunkte in den Gemeinden, weshalb dieser Begriff aus der Aufzählung gestrichen wird. Ebenfalls um Gemeindeprojekte würde es sich bei der Förderung von Freizeit- und Sporteinrichtungen, Lokalen von Jugendvereinen, Jugendwarteräumen und Spielplätzen handeln. Diese Art von Einrichtungen (Bauten) wurden gem. Angaben des Amts für Soziale Dienste seit Inkrafttreten des Jugendgesetzes nie gefördert. Im Zuge der Aufgabenentflechtung soll die Förderung dieser gemeindeeigenen Einrichtungen der Jugendarbeit aufgehoben werden. Weiterhin gefördert werden jedoch lokale und landesweite Projekte der offenen Jugendarbeit. Dafür müssen auch in Zukunft seitens des Landes Mittel zur Verfügung gestellt werden. Durch eine gezielte Unterstützung soll die Qualität im Jugendpflegebereich weiterhin gesichert und ausgebaut werden.

Neu aufgenommen wird die Förderung von landesweiten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Die bisherige Subvention des *aha* in Schaan wurde unter den bisherigen Förderungsgegenstand *Jugendzentren* subsumiert. Da dieser jedoch wie oben angeführt aufgehoben wird, muss eine neue gesetzliche Grundlage für die Förderung des *aha* geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Aufzählung der förderungswürdigen Projekte um die Beschreibung *landesweite Einrichtungen der offenen Jugendarbeit* erweitert.

Art. 48 Abs. 1 Bst. a: Im Finanzierungskapitel des Jugendgesetzes (Art. 46 bis 49) werden die Förderungsgegenstände gem. Art. 4 in verschiedene Förderungsarten (volle Kostenübernahme, Beiträge, Subventionen und Ausbildungsbeihilfen) unterteilt, ansonsten jedoch unverändert aufgezählt. Damit entspricht die Änderung von Art. 48 Abs. 1 Bst. a inhaltlich derjenigen von Art. 4 Bst. a. Der Zusatz *…sofern nicht Subventionsbeiträge aufgrund des Subventionsreglements ausge-*

richtet werden bezog sich wohl ursprünglich auf die Bestimmungen betreffend der Subvention von „Sportanlagen und öffentlichen Badeanstalten“ gemäss dem „alten“ Subventionsreglement. Der Zusatz kann in diesem Zuge ebenfalls aufgehoben werden, nachdem erstens die entsprechende Verordnung keine Bestimmungen zu diesem Bereich enthält und zweitens gem. der oben angeführten Änderung die Subvention von Freizeit- und Sporteinrichtungen nach diesem Gesetz aufgehoben werden soll.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

14.5 Jugendtreffpunkte V (=gem. Voranschlag)

3.5.2 Jugendhilfe

Aktuelle Regelung

Die gesamte Fallbearbeitung im Jugendhilfebereich erfolgt durch das Amt für Soziale Dienste, ohne dass die Gemeinden diesbezüglich involviert sind. Der Grossteil der Kosten fällt durch die Platzierung von Kindern und Jugendlichen bei in- und ausländischen Institutionen sowie durch Unterstützungszahlungen an einkommensschwache Eltern für die Tagesbetreuung ihrer Kinder in Kindertagesstätten oder bei Tagesmüttern an.

Teilweise werden die Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe mittels Leistungsvereinbarungen an private Organisationen delegiert (Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Eltern Kind Forum, Sozialpädagogische Familienbegleitung, Sorgentelefon Lazarus). Diese Aufwandabgeltungen fallen ebenfalls in den Bereich der dem Lastenausgleich unterliegenden Jugendhilfe.

Finanzielles Volumen

Aufwendungen für die Jugendhilfe 2003: CHF 3.4 Mio.

Finanzierung:

Land	CHF 1.7 Mio.	50 %
Gemeinden	CHF 1.7 Mio.	50 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Jugendhilfe soll neu allein durch das Land finanziert werden. Ziel muss es sein, im ganzen Land gleichwertige Dienstleistungen in diesem Bereich anbieten zu können. Auch stellt die Aufgabe hohe Anforderungen an die Fach- und Sozialkompetenz der mit ihr betrauten Personen. Dies ist angesichts der Grössenverhältnisse im Land durch eine zentrale Stelle besser zu erfüllen als bei einer dezentralisierten Lösung.

Abänderung des Jugendgesetzes

Art. 50 und Art. 51 Abs. 2: Bis anhin unterliegen die Ausgaben der Jugendhilfe dem Lastenausgleich zwischen Land und Gemeinden. Mit der Neufassung des Artikels 50 und der Anpassung in Art. 51 Abs. 2 wird bestimmt, dass das Land inskünftig die vollen Kosten trägt.

3.5.3 Kinderhorte

Aktuelle Regelung

Die Kinderhorte in Liechtenstein sind zum überwiegenden Teil im Verein Kindertagesstätten organisiert, während in einzelnen Gemeinden (Gamprin, Planken) separate private Organisationen diese Aufgabe wahrnehmen. Das Land unterstützt die Kinderhorte gemäss Leistungsvereinbarung einerseits mit einem Betrag pro Platz und Kind über die Jugendpflege und andererseits mit der Übernahme des Restdefizits über die Jugendhilfe.

Finanzielles Volumen

Subvention an Kinderhorte 2003: CHF 1’462’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Gemeinden haben sich in den letzten Jahren immer stärker aus diesem Aufgabengebiet zurückgezogen. So haben z.B. die Gemeinden Triesen und Vaduz ihre ursprünglich selbst geführten Kindertagesstätten dem Verein Kindertagesstätten Liechtenstein übergeben. Demgegenüber spielen sich die Finanzbeziehungen - wie bereits dargestellt - alleine zwischen den Kindertagesstätten und dem Land, vertreten durch das Amt für Soziale Dienste, ab. Aufgrund dieses gewachsenen Zustands einerseits und um ein Gefälle im Angebot und in den Tarifen der Kinderhorte zwischen einzelnen Gemeinden andererseits zu vermeiden, soll die Finanzierung dieser Aufgabe gänzlich durch das Land erfolgen. Eine Übernahme der Aufgabe durch die Gemeinden hätte aufgrund des notwendigen Koordinierungsbedarfs zur Folge, dass bei den Gemeinden Strukturen und Fachwissen geschaffen werden müssten, welche beim Land bereits vorhanden sind. Der Verein Kindertagesstätten bietet mit seiner landesweiten Organisation professionelle Betreuung an. Die Schnittstellenfunktion zwischen den verschiedenen Tagesbetreuungsmöglichkeiten kann vom Amt für Soziale Dienste sicherlich besser gewährleistet werden.

Diese Neuregelung erfordert keine zusätzlichen gesetzlichen Änderungen. Die Subventionen an die Kinderhorte werden heute teilweise der Jugendpflege, teilweise der Jugendhilfe belastet. Während die Aufwendungen der Jugendpflege bereits heute gänzlich durch das Land finanziert werden, wird die Finanzierung des gesamten Jugendhilfebereichs durch das Land schon unter Kapitel 3.5.2 vorgeschlagen.

3.5.4 Persönliche Hilfe inkl. Suchtprävention

Aktuelle Regelung

Die persönliche Hilfe gemäss Art. 7 Sozialhilfegesetz wird durch Beratungs- und Betreuungsleistungen entweder des Amts für Soziale Dienste oder durch private

Sozialhilfeträger erbracht. Oft erfolgt dies naturgemäss auch bereits im Zusammenhang mit der Gewährung von wirtschaftlicher Hilfe und ist deshalb nicht immer von dieser trennbar.

Unter dem Titel „Persönliche Hilfe“ werden in der Landesrechnung Aufwendungen von Projekten im Erwachsenenbildungsbereich, die Unterstützung freiwilliger Helfer und Selbsthilfegruppen, usw. abgerechnet, während die Subventionen privater Sozialhilfeträger gemäss Art. 24 Sozialhilfegesetz separat ausgewiesen sind. Die Finanzierung der Suchtprävention im Rahmen der persönlichen Hilfe erfolgt über eine separate Position. Darüber werden Projekte finanziert, welche von der Kommission für Suchtfragen bzw. den zuständigen Amtsstellen in Auftrag gegeben werden. Grössere Projekte werden den Gemeinden von der Regierung über die Vorsteherkonferenz vorgestellt, welche die Ausgaben über den Lastenausgleich zu 50 % mitfinanzieren.

Finanzielles Volumen

Persönliche Hilfe inkl. Suchtprävention 2003: CHF 236’000

Finanzierung:

Land	CHF 118’000	50 %
Gemeinden	CHF 118’000	50 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Neu alleinige Aufgabe des Landes. Die Gemeinden sind schon heute in diesem Bereich - abgesehen von der hälftigen Mitfinanzierung - nicht involviert, was für eine eindeutige Zuscheidung der Aufgabe zum Land spricht.

Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Art. 27 Abs. 1, 2 und 4: Gem. Art. 27 Abs. 1 unterliegen nach der aktuellen Regelung die gesamten Kosten der Sozialhilfe dem Lastenausgleich. Wie in Kap. 4.1

zur Wirtschaftlichen Sozialhilfe dargelegt wird, soll die hälftige Kostentragung zwischen Land und Gemeinden in diesem Bereich beibehalten werden. Art. 27 ist diesem Umstand anzupassen, womit die wirtschaftliche Sozialhilfe unverändert dem Lastenausgleich unterliegt, während die Aufwendungen für die persönliche Hilfe inskünftig das Land trägt (neuer Absatz 4).

3.5.5 Private Sozialhilfeträger (ohne Alters-/Pflegeheime und LAK)

Aktuelle Regelung

Im Rahmen der persönlichen Hilfe wurden einer Reihe von privaten Sozialhilfeträgern Aufgaben im Sozialhilfebereich übertragen. So sieht Art. 24 des Sozialhilfegesetzes auch vor, dass die private Sozialhilfe zu fördern und zur Mitarbeit heranzuziehen ist, soweit sie dazu geeignet und bereit ist. Dazu gehören beispielsweise die Therapeutische Wohngemeinschaft in Mauren, das Frauenhaus oder das Mobile Sozialpsychiatrische Team. Zwischen dem Land und den Sozialhilfeträgern werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, welche Leistungsumfang, Förderung, usw. klar regeln. Die Aufwandabgeltungen fallen bis anhin in den dem Lastenausgleich unterliegenden Bereich.

Finanzielles Volumen

Subventionen an private Sozialhilfeträger 2003: CHF 1.54 Mio.

Finanzierung:

Land	CHF 0.77 Mio.	50 %
Gemeinden	CHF 0.77 Mio.	50 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Neu alleinige Aufgabe des Landes. Bei diesen delegierten Aufgaben handelt es sich vorwiegend um spezialisierte Dienstleistungen für die Bevölkerung des ganzen Landes, welche nicht lokal erbracht werden können. Hier handelt es sich nicht

um Grundleistungen für Menschen in „normalen“ Lebenssituationen, sondern eben um Hilfeleistungen für Menschen, welche sich in besonderen Umständen befinden, was wiederum ein spezialisiertes Wissen erfordert. Um in diesem Bereich überhaupt ein Angebot aufbauen und sicherstellen zu können, ist eine zentrale Planung und Koordination notwendig. Die Sozialhilfeträger benötigen für ihre Angebote spezialisierte Fachkompetenz und ebenso muss die Aufsichtsbehörde über das entsprechende Fachwissen verfügen. Aus diesen Gründen ist eine Ansiedlung des Bereichs beim Land zweckmässig.

Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Da es sich bei den Aufwendungen unter diesem Titel um einen Teil der persönlichen Hilfe handelt, sind die notwendigen gesetzlichen Anpassungen mit den Änderungen gem. Kap. 3.5.4 abgedeckt.

3.5.6 Ergänzungsleistungen

Aktuelle Regelung

Die Aufgabe wird heute von der AHV/IV/FAK-Anstalt als übertragene Aufgabe durchgeführt, während das Land den Verwaltungsaufwand abgilt. Die von der Anstalt ausgerichteten Leistungen stellt diese dem Land zu 100 % in Rechnung, während das Land wiederum einen 40%igen Anteil den Gemeinden weiterbelastet. Die Ergänzungsleistungs-Aufwendungen werden jährlich durch die Finanzkontrolle revidiert und die Gemeinden erhalten jeweils den detaillierten Revisionsbericht, sodass in diesem Fall die Information an die Gemeinden bezüglich ihres Kostenanteils besonders ausführlich erfolgt.

Die Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sieht einen recht intensiven Einbezug der Gemeinden in den Ablauf vor, indem bereits der Antrag auf Ergänzungsleistung bei der Gemeindekasse der Wohngemeinde eingereicht werden muss. Diese prüft und

bestätigt die vom Antragsteller/von der Antragstellerin gemachten Angaben und kann somit ihre Kenntnisse über die persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem frühest möglichen Zeitpunkt einbringen. Im Falle einer Erhöhung der Leistungen holt die Regierung vorgängig die Stellungnahmen der Gemeinden ein.

Die Ergänzungsleistungen sind im Zusammenhang mit dem Drei-Säulen-Prinzip der Altersvorsorge zu sehen. Die Renten der AHV/IV können nur dann die ihnen zugedachte Aufgabe der Existenzminimumgarantie erfüllen, wenn die Ergänzungsleistungen ebenfalls als Teil der ersten Säule betrachtet werden. Bei den Vorarbeiten für das Sozialhilfegesetz von 1965 wurde ursprünglich ein eigener Abschnitt über die „Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge“ vorgesehen, um mit dieser „Sonderfürsorge“ die Rentnerinnen und Rentner von der normalen „Bedürftigenvorsorge“ auszunehmen. Die Regierung entschied sich aber letztlich, den Ergänzungsleistungen den Fürsorgecharakter zu nehmen und ein eigenes Ergänzungsleistungsgesetz zu schaffen.

Finanzielles Volumen

Ergänzungsleistungen 2003: CHF 7.6 Mio.

Finanzierung:

Land	CHF 4.6 Mio.	60 %
Gemeinden	CHF 3.0 Mio.	40 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Finanzierung der Ergänzungsleistungen soll neu je hälftig durch Land und Gemeinden erfolgen. Die Begründung liegt in der Nähe der Ergänzungsleistungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe, bei welcher aus den dort angeführten Argumenten (Kap. 4.1) eine je hälftige Mischfinanzierung beibehalten werden soll. Als Konsequenz soll den Gemeinden folgerichtig ein Mitentscheidungsrecht bei der

Erhöhung oder Senkung der Leistungen eingeräumt werden. Dies verlängert wohl den Entscheidungsprozess etwas, ist jedoch nach Ansicht der Regierung ein legitimes Anliegen der Gemeinden.

Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Art. 2bis: Wie bereits erwähnt, werden Gesuche auf Ergänzungsleistungen bei der Wohnsitzgemeinde eingereicht, welche diese prüft und an die AHV-Verwaltung weiterleitet. Das Gesetz enthält bis anhin eine Kann-Bestimmung, wonach die Regierung ermächtigt wurde, nach einer Anpassung der AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung auch die Ergänzungsleistungen anzupassen. Dazu war sie bisher verpflichtet, Stellungnahmen der Gemeinden einzuholen. Durch die Erhöhung des Gemeindeanteils an den Ergänzungsleistungen auf 50 % soll den Gemeinden ein wirkliches Mitbestimmungsrecht eingeräumt werden, indem die Regierung nicht einfach eine Stellungnahme, sondern eine Zustimmung der Gemeinden einholt. Gleichzeitig muss jedoch auch der Fall geregelt werden, wie vorzugehen ist, wenn nicht alle Gemeinden einem solchen Vorhaben der Regierung zustimmen. Nach Ansicht der Regierung sollte nicht jeder einzelnen Gemeinde ein Vetorecht eingeräumt werden. Vielmehr sollte ein Vorschlag der Regierung umgesetzt werden können, wenn die Mehrheit der Gemeinden, also mindestens sechs von elf, diesem zustimmt.

Art. 8 Abs. 1: Die bisherige Aufteilung der Kosten für Ergänzungsleistungen von 40 % durch die Gemeinden und 60 % durch das Land wird durch einen je 50 %igen Anteil ersetzt.

3.5.7 Flüchtlingswesen

Aktuelle Regelung

Der Aufgabenbereich wird gänzlich durch das Ausländer- und Passamt wahrgenommen. Die Gemeinden sind lediglich am Rande im Rahmen von Informationen

bezüglich möglichen Wohnraums involviert. Auch haben die Gemeinden gem. Art. 93 des Flüchtlingsgesetzes Einsitz in der Kommission für Flüchtlingsfragen. Die Kosten für den Unterhalt des Aufnahmezentrums, für die Einrichtung und die Miete der weiteren Flüchtlingsunterkünfte sowie die Kosten für die Unterbringung, Betreuung, Versicherung bei Krankheit und Unfall sowie Verpflegung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetz und werden damit je hälftig von Land und Gemeinden getragen.

Finanzielles Volumen

Relevante Aufwendungen Ø 1998 - 2003: CHF 3’068'000

Finanzierung:

Land	CHF 1’534'000	50 %
Gemeinden	CHF 1’534'000	50 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Finanzierung neu zu 100 % durch das Land. Die übrigen Rechte und Pflichten der Gemeinden gemäss Flüchtlingsgesetz bleiben unberührt. Auch der Einsitz der Gemeinden in der Kommission für Flüchtlinsfragen soll beibehalten werden, nachdem - unabhängig von der Finanzierung - die Unterbringung von Flüchtlingen in den einzelnen Gemeinden deren Interessen direkt berührt.

Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)

Art. 73: In der aktuellen Fassung bestimmt der Artikel, dass das Land die Kosten für die Errichtung und Einrichtung eines Aufnahmezentrums trägt, während die Kosten für dessen Unterhalt, für die Einrichtung und die Miete weiterer Unterkünfte sowie die Kosten für die Unterbringung, Betreuung, Versicherung und Verpflegung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetz unterliegen und somit je hälftig von Land und Gemeinden

getragen werden. Durch die Neufassung des Artikels werden sämtliche Aufwendungen durch das Land getragen.

Art. 76 Abs. 4: Mit dieser Bestimmung werden die Aufwendungen für Rückkehrhilfen der Lastenverteilung gem. Sozialhilfegesetz unterstellt. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung erübrigt sich diese Bestimmung, da sämtliche Aufwendungen neu vom Land getragen werden sollen.

Art. 77 Abs. 3: Analoges gilt für die Pauschalentschädigung von Hilfswerken, welche mit Aufgaben im Flüchtlingsbereich betraut werden. Auch hier wird die Unterstellung der entsprechenden Aufwendungen unter die Lastenverteilung gem. Sozialhilfegesetz ersatzlos aufgehoben.

3.5.8 Mietbeiträge für Familien

Aktuelle Regelung

Über die Ausrichtung von Mietbeiträgen entscheidet auf Antrag das Amt für Wohnungswesen, während die Gemeinden und das Amt für Soziale Dienste als Informationslieferanten bei der Gewährung der Mietbeihilfen mitwirken. Dem Antrag auf Gewährung von Mietbeiträgen sind der Nachweis über das Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie der Mietvertrag mit Angaben über die Miet- und Mietnebenkosten sowie die Grösse der Wohnung beizufügen. Ebenso ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen anzugeben. Den Gemeinden werden 25 % der Gesamtaufwendungen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl weiterbelastet.

Finanzielles Volumen

Mietbeiträge 2003: CHF 1’510'000

Finanzierung:

Land	CHF	1’133'000	75 %
Gemeinden	CHF	378'000	25 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Neu alleinige Finanzierung durch das Land. Die Gemeinden wirken wohl als Datenlieferanten im Ablauf nach wie vor mit, haben jedoch keinerlei Einflussmöglichkeiten auf das Ergebnis (im Gegensatz z.B. zur wirtschaftlichen Hilfe), nachdem die relevanten Parameter von Landtag (z.B. Einkommensgrenzen) und Regierung (z.B. Wohnungsgrösse) bestimmt werden. Die übrigen Mitwirkungspflichten der Gemeinden bleiben unberührt.

Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge von Familien

Art. 1 Abs. 1: Der Artikel verpflichtet in seiner aktuellen Fassung Land und Gemeinden zur Gewährung von Mietbeiträgen. Durch die vorgeschlagene Neuregelung fällt diese Aufgabe alleine an das Land.

Art. 10: Eine Bestimmung bezüglich der Aufteilung der Kosten erübrigt sich, nachdem mit der vorgeschlagenen Änderung in Art. 1 Mietbeiträge alleine durch das Land gewährt werden.

3.5.10 Alterspflege und Familienhilfe

Vorbemerkung

Die Regierung hält an dieser Stelle noch einmal fest, dass im Bereich der Finanzierung der Alterspflege, also diejenige der Alters- und Pflegeheime sowie der Familienhilfen, kein Einvernehmen zwischen Regierung und Vorsteherkonferenz bezüglich einer klaren Aufgabenzuscheidung erzielt werden konnte. Da die Regierung jedoch diesen Bereich als klassische Aufgabe der Gemeinden betrachtet, stellt sie den nachfolgenden Vorschlag dennoch im Rahmen dieses Aufgabenentflechtungspaketes zur Diskussion.

Aktuelle Regelungen

a) Alters- und Pflegeheime

Die stationäre Altersbetreuung in Liechtenstein wird heute durch die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAK) wahrgenommen. Der Stiftungsrat setzt sich aus allen Gemeindevorstehern, zwei Vertretern des Landes sowie drei Vertretern privater Organisationen zusammen, wobei das Land nur 2/16 Stimmen auf sich vereint. Sämtliche Aufwendungen, d.h. diejenigen der Stiftung als Organisation selbst und der Alters- und Pflegeheime, sowie sämtliche Investitionen unterliegen dem Lastenausgleich gem. Sozialhilfegesetz, womit die Ausgaben also je hälftig von Land und Gemeinden getragen werden. Es existiert ein Finanzierungsreglement für die Alters- und Pflegeheime, welches sich an der Pflegebedürftigkeit der Heimbewohnerinnen und -bewohner orientiert. Die einzelnen Heime befinden sich mit Ausnahme des Alters- und Pflegeheims Balzers im Eigentum der LAK. Die Gemeinde Balzers konnte sich bis anhin nicht dafür entschliessen, das Gebäude analog der anderen Gemeinden in die Stiftung einzubringen. Abgesehen davon ist sie jedoch wie die übrigen Gemeinden organisatorisch in die LAK integriert. Aus diesem Umstand wurde der Neubau des Alters- und Pflegeheims in Balzers seitens des Landes mit 30 % subventioniert und nicht mit 50 % wie die übrigen Alters- und Pflegeheime. Die Gemeinde erhält für die Differenz allerdings eine Mietzahlung, welche Land und Gemeinden über den

Lastenausgleich finanzieren. Dagegen übernimmt jedoch die Gemeinde die Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Investitionen in das Gebäude zu ihren Lasten.

b) Familienhilfeorganisationen

Die Familienhilfeorganisationen nehmen heute unter anderem die häusliche Altersbetreuung wahr (Spitex) und leisten damit ebenfalls einen äusserst wichtigen Beitrag im gesamten Aufgabenbereich der Alterspflege. Des Weiteren gehören die Gemeindekrankenpflege, der Mahlzeitendienst sowie die eigentliche Familienhilfe zu den Tätigkeitsbereichen der Familienhilfeorganisationen. Das Land subventioniert 30 % der Gesamtaufwendungen der einzelnen Organisation unter der Bedingung, dass die Gemeinden mindestens einen Anteil von 25 % übernehmen. Zudem leistet das Land einen Beitrag an den Dachverband der Familienhilfeorganisationen (im 2004 CHF 70'000). Während im Oberland fünf lokale Organisationen bestehen (Schaan und Planken sind in einer Organisation zusammengeschlossen), sind die fünf Unterländer Gemeinden in einem einzigen Verein organisiert. Der Dachverband übernimmt in erster Linie Koordinationsfunktionen und vertritt die Organisationen gegenüber Dritten.

Finanzielles Volumen

a) LAK und Alters- und Pflegeheime / Defizite 2003

LBZ Eschen	CHF	825’000
LBZ Triesen	CHF	1’136’000
Betagtenwohnheim Vaduz	CHF	740’000
Wohnheim Resch	CHF	929’000
Alters- und Pflegeheim Balzers	CHF	540’000
Kontakt- und Beratungsstelle Alter	CHF	413’000
Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe	CHF	378’000
TOTAL Betriebsdefizite 2003	**CHF**	**4'961’000**

Finanzierung:

Land 50 %	CHF	2’480’000
Gemeinden 50 %	CHF	2’480’000

b) LAK und Alters- und Pflegeheime / Ø Investitionen 2001 bis 2003 ohne Hochbau- und Erweiterungsinvestitionen

LBZ Eschen	CHF	112’000
LBZ Triesen	CHF	163’000
Betagtenwohnheim Vaduz	CHF	434’000
Wohnheim Resch	CHF	148’000
Kontakt- und Beratungsstelle Alter	CHF	43’000
Stiftung Liecht. Alters- und Krankenhilfe	CHF	148’000
TOTAL Ø Investitionen 2001 - 2003	**CHF**	**1’048’000**

Finanzierung:

Land 50 %	CHF	524’000
Gemeinden 50 %	CHF	524’000

c) Familienhilfeorganisationen

Subvention 2003 des Landes

- an den Familienhilfeverband	CHF	70’000
- an die einzelnen Familienhilfeorganisationen	CHF	1'179’000

Land und Gemeinden haben einer Erhöhung des Verbandsbeitrags auf CHF 150'000 aufgrund des stark wachsenden Bedarfs im Spitex-Bereich, was eine Stärkung des Verbandes nach innen und nach aussen notwendig macht, bereits zugestimmt, konnten sich jedoch bis anhin nicht auf eine Aufteilung des gesamten Beitrags einig werden.

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Alterspflege erfolgt heute sowohl ambulant als auch stationär, wobei sich die beiden Bereiche auf keinen Fall konkurrenzieren sondern im Gegenteil dringend ergänzen sollten. Aus diesem Grund müssen die beiden Aufgabenbereiche aus Sicht der Regierung als Einheit betrachtet werden und sollten als solche auch von derselben Staatsebene organisiert und finanziell getragen werden. Spitex (Familienhilfe) und Spitin führen dann zur besten Lösung für die betreuten Personen einerseits und für die öffentlichen Finanzhaushalte andererseits, wenn diese entweder sehr eng zusammenarbeiten oder wenn eine Konkurrenzierung durch entsprechende organisatorische Zuordnung vermieden werden kann.

Die Regierung schlägt vor, dass der Betrieb der in der LAK organisierten Alters- und Pflegeheime sowie derjenige der LAK selbst alleine durch die Gemeinden wahrgenommen, organisiert und finanziert wird. Die Gemeinden haben sich bereits heute sehr stark dieser Aufgabe angenommen und sind teilweise durch geplante oder bereits realisierte Alterswohnungen im Begriff, die diesbezüglichen Dienstleistungen aktiv auszubauen. Obwohl das Land mit zwei Vertretern im Stiftungsrat der LAK vertreten ist, dominieren die Gemeinden ganz eindeutig diese Aufgabe. An diesem Umstand gibt es aus Sicht der Regierung auch nichts auszusetzen, er dokumentiert jedoch zusätzlich, dass dieser Aufgabenbereich als klassische Aufgabe der Gemeinden anzusehen ist.

Die vorgeschlagene Lösung geht zudem vom Ansatz aus, dass die Gemeinden im sozialen Bereich diejenigen Aufgabenbereiche übernehmen sollten, welche eine Grundleistung der öffentlichen Hand für die alltäglichen, „normalen“ Lebenssituationen der Bevölkerung darstellen. Dies deshalb, weil eben die üblichen Tätigkeiten wie Arbeiten, Wohnen, usw. in der Gemeinde stattfinden. Zu diesen alltäglichen, „normalen“ Lebenssituationen zählen auch das Älterwerden und der Umstand, dass man möglicherweise ab einem gewissen Zeitpunkt auf fremde Hilfe angewiesen ist.

Im Bereich der Hochbauinvestitionen für Alters- und Pflegeheime schlägt die Regierung vor, dass sich das Land weiterhin in Form von 50%igen Subventionen finanziell beteiligt. Die übrigen Investitionen in Mobilien, Informatik, usw., welche bisher ebenfalls je hälftig von Land und Gemeinden finanziert wurden, sollen jedoch - abgesehen von der Erstausstattung bei Neu- und Erweiterungsbauten - nicht mehr subventioniert werden. Analog der heutigen Lösungen von Subventionen an Zweckverbände im Abwasserentsorgungs- oder im Wasserversorgungsbereich sollen Subventionen jedoch ausschliesslich an die Dachorganisation der Gemeinden im Alterspflegebereich - in diesem Fall an die LAK - und nicht an die einzelne Gemeinde fliessen. Mit dieser Regelung begegnet die Regierung den Befürchtungen einzelner Gemeindevertreter in der Arbeitsgruppe sowie denjenigen der Vorsteherkonferenz selbst, dass die LAK bei einer Zuscheidung der Aufgabe zu den Gemeinden zerfallen könnte und Einzelinteressen der Gemeinden gegenüber der übergeordneten gemeinsamen Aufgabe in den Vordergrund treten könnten.

Im Bereich der Familienhilfeorganisationen schlägt die Regierung die Aufhebung der bisherigen 30%igen Subvention an die jeweiligen Aufwendungen vor. In diesem Aufgabenbereich tritt das Land heute lediglich als Subventionsgeber auf, nimmt aber in keiner Weise Einfluss auf die Organisationsformen oder sonstigen Strukturen und Abläufe. Allerdings sieht es die Regierung als sinnvoll an, wenn das Land die Finanzierung des Verbandes übernimmt, welcher heute mit CHF 70'000 unterstützt wird und inskünftig CHF 150'000 erhalten soll. Damit geht sie kongruent mit den Lösungsvorschlägen in anderen Bereichen, in denen das Land die Dachorganisationen von rein privaten Organisationen unterstützt, während die lokal erbrachten Leistungen von den Gemeinden gefördert resp. mitfinanziert werden sollen.

Mit der vorgeschlagenen Lösung zieht sich die Regierung keinesfalls aus der Verantwortung, die Alterspolitik in Liechtenstein gemeinsam mit den Gemeinden zu gestalten, zurück. Sie schlägt allerdings eine klare Aufgabenzuscheidung in diesen zwei Teilbereichen vor. Es gilt zu erwähnen, dass das Land nach wie vor hohe finanzielle Leistungen in der Alterspolitik erbringt. So betrug z.B. der Staatsbeitrag an die AHV im Jahr 2003 rund CHF 35.6 Mio. Auch auf die Gesundheitskosten hat die Alterspolitik einen erheblichen Einfluss. So kommen die Krankenkassensubventionen (2003: CHF 45 Mio.) wie auch die Prämienverbilligungen des Landes (2003: CHF 3 Mio.) zu einem erheblichen Anteil den älteren Einwohnerinnen und Einwohnern zugute.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgenden Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz werden ersatzlos aufgehoben:

11.1	Vereinigungen für die Hauspflege/Familienhilfe (Ausgaben)	30 %
11.2	Vereinigungen und Institutionen für die Hauskrankenpflege	30 %
11.3	Hausnotrufanlagen	50 %

Die Position 11.1 wird dagegen erneut eingefügt als gesetzliche Grundlage für den Landesbeitrag an den Familienhilfeverband.

Für die 50 % Beteiligung des Landes an Hochbauinvestitionen für Alters- und Pflegeheime wird eine neue Position 2.9 im Anhang zum Subventionsgesetz geschaffen. Bis anhin sind diese in der Position 2.1 (Hochbauten der Gemeinden) enthalten (Subventionssatz 30 %), welche mit Ausnahme von Grossprojekten der Gemeinden nicht als Einzelprojekte gefördert werden, sondern in der Pauschalsubvention an die Gemeinden enthalten sind. Die seit jeher 50%ige Beteiligung des Landes wiederum erfolgt aufgrund des Lastenausgleichsgrundsatzes des Sozialhilfegesetzes. Allein aus dieser Konstellation ergibt sich Handlungsbedarf bezüglich Schaffung einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Art. 27 des Sozialhilfegesetzes regelt die Lastenverteilung der Sozialhilfeaufwendungen. Wie bereits erwähnt, wurde die je hälftige Finanzierung der Defizite der Alters- und Pflegeheime bis anhin ebenfalls diesem Grundsatz subsumiert. Mit einem neuen Absatz 5 wird die Finanzierung der Betriebskosten von Alters- und Pflegeheimen von der Lastenverteilung ausgeschlossen und den Gemeinden als alleinige Aufgabe übertragen.

3.6 Aufgabenbereich Verkehr

3.6.1 Fahrradhaftpflichtversicherung

Aktuelle Regelung

Gemäss Art. 66 des Strassenverkehrsgesetzes dürfen Fahrradkennzeichen nur abgegeben werden, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Dies wird heute so gelöst, dass das Land mit einem Versicherungsunternehmen eine Fahrradhaftpflichtversicherung für sämtliche im Land gelösten Fahrräder abschliesst. 50 % der Versicherungsprämie werden den Gemeinden jeweils am Jahresende in Rechnung gestellt. Die Fahrradkennzeichen selbst werden von den Gemeinden ausgegeben.

Finanzielles Volumen

Fahrradhaftpflicht 2003: CHF 70’350

Finanzierung:

Land	CHF 35’175	50%
Gemeinden	CHF 35’175	50%

Relevante Grundlage

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Übernahme der hälftigen Versicherungsprämie. Die Regelung fusst auf einer Vereinbarung zwischen Land und Gemeinden aus dem Jahr 1986.

Vorgeschlagene Neuregelung

Auf die Weiterverrechnung von 50 % der Prämienrechnung an die Gemeinden wird verzichtet. Ansonsten bleiben die Aufgaben (Versicherungsabschluss durch das Land, Ausgabe von Fahrradschildern durch die Gemeinden, usw.) unverändert.

3.6.2 Bauliche Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Aktuelle Regelung

Das Tiefbauamt plant im Auftrag der Regierung und in Abstimmung mit der Liechtenstein Bus Anstalt die erwünschten Wartehäuschen oder nimmt die Wünsche der Gemeinden auf Erstellung solcher Wartehäuschen ins Landesbudget auf. Es besorgt i.d.R. auch die Erstellung und die Abrechnung mit den Gemeinden. Bauliche und technische Massnahmen, die zur Förderung des öffentlichen Verkehrs getroffen werden (Einrichtung von Haltebuchten, Wartekabinen, Fahrradunterstände, Ampelanlagen udgl.) werden bei Landstrassen vom Land und der Gemeinde zu je 50% finanziert. Zudem haben die Gemeinden Einsitz in der Kommission zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Obwohl das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vorsieht, dass nicht nur die eigentlichen baulichen technischen Massnahmen, sondern auch deren Unterhalt je hälftig von Land und Gemeinden finanziert werden, trägt das Land die Aufwendungen für den Unterhalt bis anhin alleine. Die Gemeinden haben stets die Ansicht vertreten, dass durch die Neustrukturierung des gesamten ÖV-Bereichs (Gründung LBA) der Unterhalt (in erster Linie geht es um den Unterhalt von Wartehäuschen) und entsprechende Strassenmarkierungen alleinige Sache des Landes wäre. Der entsprechende Aufwand betrug im 2003 rund CHF 225'000, wobei 75 % der Auf-

wendungen durch Eigenleistungen des Tiefbauamtes (Personen- und Maschinenstunden) erbracht wurden.

Finanzielles Volumen
Ø Subventionen 1995 - 2003: CHF 145'000

Vorgeschlagene Neuregelung
Die Kosten für bauliche und technische Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs bei Landstrassen sollen neu zu 100 % durch das Land finanziert werden. Diese Kostenübernahme soll sich auf das gesamte Netz erstrecken, das von der LBA befahren wird und die Standortkabinen umfassen. Mehrkosten für einen Sonderausbau oder eine besondere Gestaltung auf Wunsch der Gemeinden sind von diesen zu tragen, wie dies auch heute schon gehandhabt wird. Der Unterhalt dieser Anlagen geht ebenfalls zu Lasten des Landes. Die Gemeinden stellen vorhandenen Boden entschädigungslos zur Verfügung, da es unbestritten auch im Interesse der Gemeinden liegt, ein möglichst attraktives Haltestellennetz zur Verfügung zu haben, welches einen Beitrag zur Reduktion des Innerortsverkehrs leisten kann.

Die Regierung schlägt vor, die Frage der Zuständigkeit für die Bodenbeschaffung nicht generell zu regeln. Erfahrungsgemäss bestehen diesbezüglich die unterschiedlichsten Varianten, wie die folgende Aufzählung beispielhaft zeigt:

- Der notwendige Boden kann im Zuge eines Strassenbauprojekts des Landes mit ausgelöst und in die Strassenparzelle integriert werden und wird dann sinnvollerweise vom Land beschafft;
- Der gleiche Vorgang ist bei der Realisierung eines Strassenbauprojekts einer Gemeinde möglich. Es würde wenig Sinn machen, die paar wenigen Klafter z.B. für die Erstellung eines Wartehäuschens durch das Land beschaffen zu lassen oder aus der Strassenparzelle der Gemeinde auszugliedern;

- Der benötigte Boden befindet sich in Privateigentum. Der Eigentümer stellt diesen wohl im Baurecht zur Verfügung, möchte aber nicht verkaufen. Bei dieser Konstellation schliesst meist das Land einen Baurechts- und Pachtvertrag mit dem Eigentümer ab;
- Eine Gemeinde oder das Land ist Eigentümerin einer Parzelle, auf welcher eine bauliche Massnahme realisiert werden soll. In diesem Fall ist es aus Sicht der Regierung am einfachsten, wenn der jeweilige Eigentümer den notwendigen Boden unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen bleibt die für die verschiedenen Konstellationen notwendige Flexibilität der Regierung bei der Realisierung von baulichen Massnahmen erhalten.

Abänderung des Gesetzes zur Förderung des öffentlichen Verkehrs

Art. 10 Abs. 2 und 3: Die Bestimmung, wonach die Gemeinden 50 % der Kosten für bauliche und technische Massnahmen tragen, wird aufgehoben. Ebenso die Einschränkung der Landesfinanzierung der baulichen Massnahmen nur an den Landstrassen. Dagegen soll in einem neuen Abs. 3 die Verpflichtung der Gemeinden festgehalten werden, Boden zur Durchführung von baulichen und technischen Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, falls dieser bei den Gemeinden für den entsprechenden Zweck vorhanden ist.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c: Durch die vorgeschlagene Änderung von Art. 10 wird das Land zur Finanzierung der Massnahmen auf dem gesamten ÖV-Netz verpflichtet, womit die Bestimmung, dass die Gemeinden für bauliche und technische Massnahmen an Gemeindestrassen zuständig sind und gem. Subventionsgesetz gefördert werden, aufgehoben werden kann.

Art. 13 Abs. 2: Die aktuelle Bestimmung enthält eine Subventionsregelung, wonach das Land 30%ige Beiträge „an die durch den Betrieb eines Ortsbussystems entstehenden Kosten“ leistet. Diese Förderungsbestimmung wurde bis anhin nie angewandt. Es macht jedoch aus Sicht der Regierung Sinn, im Zuge dieses Entflechtungsprojekts auch Regelungen zu hinterfragen, welche bisher nicht zu Finanzflüssen zwischen Land und Gemeinden geführt haben. Nachdem das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs den Gemeinden in Art. 13 Abs. 1 Bst. b klar die Aufgabe der Feinerschliessung von Quartieren durch Zubringerdienste auferlegt, soll im Sinne von klaren Finanzierungsregeln die bestehende Subventionsbestimmung aufgehoben werden.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

3.5	Bauliche Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. Wartekabinen, Ausstellbuchten, Fahrradunterstände, Parkplätze bei Postautohaltestellen	50 %

3.7 Aufgabenbereich Umwelt / Raum

3.7.1 Wasserversorgungsanlagen

Aktuelle Regelung

Die Gemeinden projektieren ihre Neu- und Ersatzanlagen im örtlichen Bereich (zumeist im Zusammenhang mit dem Neubau oder der Korrektion von Strassen) und führen diese auch selber aus. Eine Genehmigung durch eine Landesbehörde ist für kommunale Bauten und Anlagen nicht erforderlich. Die projektierenden Ingenieurbüros halten sich an die Fachnormen. Die Landesbeiträge sind in den Pauschalsubventionen, welche Diskussionsgegenstand im Zusammenhang mit dem Finanzzuweisungssystem bilden werden, enthalten.

Im Bereich der Anlagen der Zweckverbände (Gruppenwasserversorgung Oberland und Wasserversorgung Unterland) werden die Bauprojekte ebenfalls von Ingenieurbüros ausgearbeitet, wobei im Unterland die WLU, im Oberland die einzelne Gemeinde Auftraggeber ist. Die Projekte werden zusammen mit den Kostenvoranschlägen dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung unterbreitet. Die Regierung sichert daraufhin aufgrund der Empfehlungen des Amts für Umweltschutz die Subventionen von 50 % gem. Subventionsgesetz zu. Zwischen den kommunalen Anlagen und den Anlagen der beiden Zweckverbände der Wasserversorgung besteht eine klare Abgrenzung. Die Verbandsanlagen beinhalten in erster Linie die Quell- und Grundwasserfassungen, die gemeindeverbindenden Leitungen, die Verbindungen zu den Reservoirs und Pumpwerken sowie die Mess- und Steuerungsanlagen in den Betriebswarten.

Die Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland hat ihre Hauptleitungen nahezu fertig gestellt. Im Oberland werden noch einige Jahre grössere Investitionen anfallen (Nachholbedarf) um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Die Sicherung der Trinkwasserqualität ist durch gesetzliche Normen sichergestellt.

Finanzielles Volumen

Ø Subvention 1995 - 2003:	Unterland	CHF 420’000
	Oberland	CHF 781’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Finanzierung der Verbandsanlagen soll inskünftig ohne Landesbeiträge erfolgen. Die Wasserwerke verfügen über das notwendige Know-how. Die Ausscheidung von Schutzzonen und die Bewilligung für die Nutzung öffentlicher Gewässer verbleiben unverändert in der Zuständigkeit der Regierung, womit aus Sicht der Regierung nichts gegen eine klare Zuweisung dieser kommunalen Aufgabe an die Gemeinden spricht. Die klare Zuordnung hat auch den Vorteil, dass künftig nicht mehr zwischen subventionsberechtigten Neuinvestitionen und nicht subven-

tionsberechtigten Ersatzanlagen (Sanierungen, technische Aufrüstung) unterschieden werden muss, was nach dem heutigen Subventionierungsregime oft zu Diskussionen zwischen Land und Gemeinden führt. Für diese Lösung spricht auch die Tatsache, dass die Wasserversorgung gemäss Gemeindegesetz zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden gehört.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

5.2: Anlagen der Gruppenwasserversorgung 50 %

3.7.2 Anlagen zur Abwasserentsorgung

Aktuelle Regelung

Analog den Wasserversorgungsanlagen werden die Anlagen zur Abwasserentsorgung im örtlichen Bereich von den Gemeinden projektiert und ausgeführt. Es ist keine Bewilligung erforderlich. Der Ausbau der Anlagen hat jedoch gemäss dem von der Regierung genehmigten „Generellen Entwässerungsplan“ zu erfolgen. Die staatlichen Förderungsleistungen sind in den Pauschalsubventionen enthalten und deshalb in diesem Bericht nicht relevant.

Im überkommunalen Bereich besorgt der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtenstein sowie der abwassertechnische Zusammenschluss der Gemeinden Vaduz, Triesen, Triesenberg und Balzers heute den Ausbau der Verbandsanlagen (Hauptleitungen, Kläranlage Bendern, Klärschlammbehandlung). Die Projektierung erfolgt durch den Verband, welcher durch alle Gemeinden getragen wird oder durch eine der genannten Gemeinden. Die einzelnen Investitionsprojekte werden vom Amt für Umweltschutz geprüft und die Regierung sichert nach Prüfung die 50%igen Beiträge zu.

Das Gemeinschaftsprojekt wird erst in einigen Jahren abgeschlossen sein. Wichtige Projekte sind: Klärschlammtrocknungsanlage (Bauzeit 2004-2006, Massnahmen bei der ehemaligen ARA Balzers, Verbindungsleitung Vaduz-Süd bis Triesen-Süd (50% Landesbeitrag generell zugesichert).

Finanzielles Volumen

Ø Subvention 1995 - 2003: CHF 3’569’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Analog dem Wasserversorgungsbereich sollen auch hier inskünftig keine Landesbeiträge für Verbandsanlagen mehr fliessen. Die Gemeinden sind bereits heute für die Abwasserentsorgung zuständig, welche gemäss Gemeindegesetz im eigenen Wirkungskreis liegt. Auch das im Mai 2003 erlassene Gewässerschutzgesetz bestimmt, dass die Gemeinden diese Aufgabe wahrzunehmen haben und für die verursachergerechte Finanzierung zuständig sind. Eine Änderung dieser Zuständigkeit wäre nicht sinnvoll, da diese Aufgabe durch die Gemeinden wahrgenommen werden kann und das nötige Know-how beim Personal des Abwasserzweckverbandes vorhanden ist. Die alleinige Zuständigkeit einer einzigen staatlichen Ebene auch für die Kostentragung führt hier zu Kosteneinsparungen, da Fehlanreize aufgrund von Subventionen entfallen. Für die Zukunft würde dann auch die Notwendigkeit der Unterscheidung von Neuinvestitionen und Ersatzanschaffungen (Unterhalt) entfallen. Die gesetzlichen Bestimmungen reichen aus, um dem Amt für Umweltschutz die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der Qualität der Abwasserentsorgung zu ermöglichen.

Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Art. 34 Abs. 4: Der Artikel regelt den Bereich der Verbesserung der oberirdischen Gewässer als Lebensräume. In Abs. 4 wird bezüglich Finanzierung von Massnahmen Bezug genommen auf Art. 53. Wie im nachfolgenden Abschnitt

beschrieben, wird dieser aufgrund der angestrebten Neuregelungen aufgehoben, sodass der Verweis in Art. 34 ebenfalls gestrichen werden muss.

Art. 52 Abs. 1: In dieser Bestimmung des Gewässerschutzgesetzes wird die Finanzierung der öffentlichen Abwasserentsorgung geregelt. Sie sieht vor, dass die Kosten der Abwasserentsorgung den Verursachern auferlegt werden. Land und Gemeinden als Mitverursacher leisten ebenfalls Beiträge an die öffentlichen Infrastrukturanlagen. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll sich das Land nun aus der Subventionierung dieses Aufgabenbereichs zurückziehen und im Gegenzug die Finanzierung anderer Aufgabenbereiche übernehmen. Aus diesem Grund leistet es auch keine Beiträge mehr an die öffentlichen Infrastrukturanlagen und Abs. 1 ist entsprechend anzupassen.

Als Eigentümer von Infrastrukturanlagen ist das Land auch Verursacher von Abwasser. Die Gemeinden als Betreiber der Abwasseranlagen haben dem Land bis anhin dafür keine Abwassergebühren in Rechnung gestellt. Dies v.a. auch mit der Begründung, dass das Land sich mit 50 % an den Investitionen in diesem Bereich beteiligt. Durch den Wegfall der Landessubventionen ändert sich diese Situation. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten: entweder das Land leistet analog anderer Verursacher Abwassergebühren für die Entwässerung der Landesinfrastruktur, oder aber das Land wird wie bis anhin nicht mit Abwassergebühren belastet. Die Regierung schlägt letztere Variante vor. Einerseits soll das Land die Subventionen im Abwasserbereich nicht einfach abschaffen, sondern es handelt sich um eine Kompensation mit anderen Aufgabenbereichen. Andererseits besteht in Liechtenstein kein System zur Quantifizierung von Abwassergebühren v.a. im Tiefbaubereich. Die entsprechenden Berechnungen würden eine umfassende Studie zur Erhebung der notwendigen Grundlagen bedingen. Aus diesen Gründen schlägt die Regierung vor, eine entsprechende Bestimmung in Art. 52 Abs. 1 aufzunehmen, nachdem für die Infrastrukturanlagen des Landes keine Abwassergebühren oder andere Abgaben erhoben werden.

Art. 53: Der Artikel kann als Ganzes aufgehoben werden. Hier finden sich Bestimmungen zur Subventionierung von generellen wasserwirtschaftlichen Planungen, Abwasseranlagen, Pilotanlagen zur Erprobung neuer Verfahren der Abwassertechnik, usw. Die Aufhebung der Förderung von Abwasseranlagen ist aufgrund der vorgeschlagenen Neuerung selbstredend. Dies beinhaltet auch die angeführte Subventionierung für generelle wasserwirtschaftliche Planungen, welche grundsätzlich Vorstufen von Bauprojekten darstellen und deshalb auch im Zuge der Subventionierung solcher Projekte mitfinanziert wurden. Die Grundlage zur Förderung von Pilotanlagen zur Erprobung neuer Verfahren für Abwassertechnik wurde aus dem „alten“ Gewässerschutzgesetz übernommen, fand jedoch bis anhin nie Anwendung. Durch eine klare Zuweisung des Aufgabenbereichs zu den Gemeinden macht eine Beibehaltung dieser Förderleistung keinen Sinn. Das gleiche gilt für die Subventionierung von Gewässerüberwachungen. Die ebenfalls in Art. 53 Abs. 1 enthaltene Subventionsposition „Verbesserung der Gewässer als Lebensräume“ wird aufgrund der im nachfolgenden Kapitel beschriebenen Neuregelungen ebenfalls nicht mehr benötigt.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

6.4: Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) von Abwasserzweckverbänden	50 %

3.7.3 Renaturierung / Revitalisierung von Oberflächengewässern

Aktuelle Regelung

Der Zweckartikel des im letzten Jahr neu gefassten Gewässerschutzgesetzes beinhaltet unter anderem die „Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume in und am Wasser für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt“. Die Gemeinden haben mit finanzieller Unterstützung durch das Land in den letzten Jahre

grosse Anstrengungen in dieser Richtung unternommen. Die wohl bedeutendsten Projekte waren die Wiederbewässerung der Aeule-Häg in Balzers und die Neugestaltung der Mündung des Binnenkanals als Gemeinschaftswerk von Land und Gemeinden (beim letzterem handelt es sich wohl um ein Revitalisierungsprojekt, nicht jedoch um ein Subventionsprojekt, da es sich beim Binnenkanal um ein Landesgewässer handelt). Beim Giessen Vaduz wurde im Einvernehmen mit der Gemeinde ein ganzheitliches Projekt verwirklicht, zu dem das Amt für Umweltschutz seine Beratungs- und Umsetzungsdienste anbieten konnte. Für andere kleinere Neugestaltungen haben die betroffenen Gemeinden Projekte ausgearbeitet, welche dann nach Prüfung durch das Amt für Umweltschutz und das Tiefbauamt (Hochwasserschutz) auf die Subventionswürdigkeit überprüft wurden. Die Begleitung der Umsetzung der bisherigen Projekte erfolgte bislang schwerpunktmässig durch das Tiefbauamt. Die Renaturierungsprojekte der Gemeinden werden vom Land mit 50 % subventioniert.

Eine erste klare Aufgabentrennung ist bereits mit dem neuen Gewässerschutzgesetz erfolgt, indem klar festgehalten wurde, welche Fliessgewässer vom Land betreut werden, während den Gemeinden die Verantwortung für alle übrigen in ihrem Gebiet liegenden Gewässer übertragen wurde.

Finanzielles Volumen

Ø Subvention 1995 - 2003: CHF 248’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Inskünftig sollen die Gemeinden Renaturierungsprojekte von Gemeindegewässern ohne finanzielle Unterstützung des Landes durchführen. Für eine Zuweisung dieser Aufgabe an die Gemeinden spricht vor allem, dass diese besser und zu einem früheren Zeitpunkt über private Bauvorhaben in der Nähe von kommunalen Fliessgewässern informiert sind. Aufgrund solcher Vorhaben lassen sich nach Ansicht der Gemeinden oftmals frühzeitig Renaturierungsprojekte initiieren und

durch die nähere Beziehung der Gemeinden zu den Einwohnerinnen/Einwohnern auch besser realisieren. Ungeachtet dieser Regelung haben die zuständigen Fachämter (Amt für Umweltschutz, Tiefbauamt, Amt für Wald, Natur und Landschaft) nach wie vor die Projekte zu prüfen und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen zu bewilligen. In den meisten Fällen wird eine Bewilligung der Regierung gemäss Fischereigesetz erforderlich sein.

Nicht geändert werden soll die im Gewässerschutzgesetz festgehaltene einvernehmliche Erstellung eines Gewässerentwicklungsplanes sowie von Massnahmenplänen zur Verbesserung der Gewässer als Lebensräume durch Land und Gemeinden, welche sodann auch je hälftig finanziert werden.

Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Art. 53 Abs. 1: Der Absatz enthält unter anderem die Grundlage für die Förderung von „Massnahmen zur Verbesserung der Gewässer als Lebensräume“. Wie im vorherigen Kapitel bereits beschrieben, wird Art. 53 als Ganzes aufgehoben.

Abänderung des Fischereigesetzes

Art. 32: Auch das Fischereigesetz enthält eine Grundlage für die staatliche Förderung von Massnahmen zur Schaffung günstiger Lebensbedingungen für Wassertiere. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Renaturierungs- resp. Revitalisierungsmassnahmen, welche die Gemeinden neu bei denjenigen Gewässern, welche in ihre alleinige Zuständigkeit fallen, ohne Subventionen des Landes durchführen sollen. Der Artikel kann damit aufgehoben werden.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

4.2:	Renaturierung von Oberflächengewässern	50 %

3.7.4 Qualitätskontrollen bei Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Aktuelle Regelung

Wasserversorgung: Im Auftrag des Amts für Umweltschutz und der Wasserwerke werden bei den sechs öffentlichen Grundwasserpumpwerken periodische Kontrollen durch ein akkreditiertes Labor vorgenommen. Diese dienen einerseits dem Amt für die Beurteilung der Qualität des Grundwassers und andererseits den Wasserwerken zur Prüfung des Trinkwassers nach dem Lebensmittelgesetz. Die Analysekosten werden heute vom Labor je zur Hälfte dem Land und den Wasserwerken in Rechnung gestellt.

Abwasserentsorgung: Das Amt für Umweltschutz verpflichtet die Betreiber der Kläranlage Bendern zur Selbstkontrolle. Es führte bis anhin zusätzlich vier amtliche Abwasserkontrollen pro Jahr durch. Das Land beauftragte dazu ein zertifiziertes Labor mit der Untersuchung von Proben der Abwässer (chemische und biologische Zusammensetzung) und sandte die Rechnungen den ARA-Betreibern zur Begleichung zu. Seit 1.3.2004 besteht nur noch die ARA-Bendern und das Amt für Umweltschutz hat das Labor angewiesen, seine Rechnungen inskünftig direkt an den Kläranlagebetreiber in Bendern zu senden. Die Kosten werden je hälftig zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt.

Finanzielles Volumen

Aufwendungen 2003 im Bereich Wasserversorgung: CHF 34’000

Finanzierung:

Land	CHF 17'000	50 %
Gemeinden	CHF 17’000	50 %

Aufwendungen 2003 im Bereich Abwasserentsorgung: CHF 22’000

Finanzierung:

Gemeinden	CHF 22’000	100 %

Vorgeschlagene Neuregelung

Nachdem die Zuständigkeiten im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ganz prinzipiell bei den Gemeinden liegen und die entsprechenden Anlagen von diesen betrieben werden, ist es auch deren Aufgabe, für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu sorgen. Dementsprechend sollen die Gemeinden die Qualitätsproben inskünftig eigenständig in Auftrag geben und die Kosten zu 100% übernehmen.

Aufgrund der Lebensmittelgesetzgebung sind die Gemeinden verpflichtet, einmal jährlich die Abonnenten über die Wasserqualität zu informieren. Des Weiteren sind die Kläranlagebetreiber aufgrund der Gewässerschutzverordnung (Art. 29) zur Berichterstattung an das Amt für Umweltschutz verpflichtet.

Gesetzliche Änderungen

Die Umsetzung dieser Neuregelung bedingt keine Gesetzesänderungen.

3.7.5 Abfallleitbild und -konzepte / Qualitätsuntersuchungen bei Kompostierungsanlagen

Aktuelle Regelung

Abfallleitbild und -konzepte: Gemäss Art. 3 des Abfallgesetzes erlässt das Land in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Leitbild zur Abfallentsorgung, welches die Grundsätze zur Abfallverwertung enthält sowie Art und Bedarf von Entsorgungsanlagen und mögliche Standorte bezeichnet. Zudem soll dieses Leitbild periodisch dem Stand der Abfalltechnik angepasst werden. Aufbauend auf dem Leitbild werden Umsetzungskonzepte erarbeitet, wie z.B. das im Jahr 2003 erarbeitete Deponiekonzept. Die Erstellung des Abfallleitbilds und -konzepts erfolgt

federführend durch das Amt für Umweltschutz, während die Kosten den Gemeinden zu 50 % weiterverrechnet werden.

Qualitätsuntersuchungen bei Kompostierungsanlagen: Während das Abfallgesetz die Aufgabe der Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen den Gemeinden zuteilt, nimmt das Amt für Umweltschutz im Bereich Kompostierung eine Aufsichtsfunktion wahr. Zu diesem Zweck werden die Kompostierungsanlagen der Gemeinden periodisch von einer privaten Unternehmung kontrolliert und der Kompost auf Nähr- und Schadstoffe untersucht. Die Kosten werden den Gemeinden zu 100 % nach dem Einwohnerschlüssel weiterverrechnet.

Finanzielles Volumen

Aufwendungen 2003 für die Erstellung eines Deponiekonzepts: CHF 12’000

Finanzierung:

Land	CHF 6'000	50 %
Gemeinden	CHF 6’000	50 %

Aufwendungen 2003 für Qualitätsuntersuchungen bei Kompostieranlagen: CHF 30’000

Finanzierung:

Gemeinden	100%

Vorgeschlagene Neuregelung

Abfallleitbild und -konzepte: Neu alleinige Finanzierung durch das Land. Analog der Regelung beim Natur- und Landschaftsschutzkonzept soll das Land die Aufwendungen für das Abfallleitbild und für Abfallkonzepte tragen, nachdem das Gesetz in diesem Bereich ganz bewusst von einer *Zusammenarbeit* zwischen Land und Gemeinden spricht und nicht zwingend *Einvernehmen* voraussetzt. Wenn

sicherlich auch in Zukunft seitens des Landes alles daran gesetzt werden wird, dass Lösungen in diesem Aufgabenbereich im Einvernehmen mit den Gemeinden erzielt werden können, so sieht das Gesetz durch diese Formulierung dennoch vor, dass ein Zustandekommen eines Abfallleitbildes nicht am prinzipiellen Veto einer einzelnen Gemeinde scheitern kann.

Qualitätsuntersuchungen bei Kompostierungsanlagen: Die Untersuchungen werden inskünftig von den Gemeinden selbst veranlasst und finanziert. Die Gemeinden als Betreiberinnen dieser Anlagen sind dafür zuständig, den Nachweis dafür zu erbringen, dass die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Umfang, Inhalt und Berichterstattung an das Amt für Umweltschutz betreffend die Schadstoffuntersuchungen werden von der Regierung auf dem Verordnungsweg geregelt.

Gesetzliche Änderungen

Die Umsetzung dieser Neuregelung bedingt keine Änderung von gesetzlichen Grundlagen.

3.7.6 Entsorgung von Altmedikamenten und medizinischen Artikeln

Vorbemerkung

Dieser Aufgabenbereich wurde bis anhin nicht in der Arbeitsgruppe zwischen Land und Gemeinden diskutiert, sondern wurde im Rahmen der Vorbereitung dieser Vernehmlassung seitens der Regierung als Problem in der Praxis zur Diskussion gestellt.

Aktuelle Regelung

Für die privaten Haushalte besteht, neben den jährlichen Separatsammlungen von Sonderabfällen aus Haushaltungen, auch die Möglichkeit Medikamente sowie Spritzen und andere medizinische Abfallartikel in den Arztpraxen, Apotheken und Drogerien zurückzugeben. Um die Verletzungs- und Ansteckungsgefahr (Stichverletzungen durch in Abfallsäcken entsorgte Spritzen bergen ein nicht zu unter-

schätzendes Risiko) möglichst klein zu halten, werden die Materialien, welche eine Verletzungs- und Ansteckungsgefahr bergen, in speziellen Behältern aufbewahrt und durch den Sammeldienst eines liechtensteinischen Labors eingesammelt. Im Landesspital werden die gefährlichen Materialien für eine gezielte und sichere Vernichtung vorbereitet. Die Medikamente werden geprüft und nach Ablaufdatum sortiert. Die Medikamente, welche noch verwendet werden können, werden dem Hilfswerk Liechtenstein zur Verfügung gestellt. Die Aufwendungen für die Entsorgung werden je hälftig vom Landesspital und der Ärzteschaft getragen.

Aufgrund eines Vorfalls vor einigen Jahren, bei welchem Kinder beim Öffnen eines Abfallsacks neben Medikamenten auch infektiöse Spritznadeln gefunden hatten, kam der Landesphysikus zum Schluss, dass die genannten Abfälle künftig nur noch kontrolliert entsorgt werden sollten. Jeder Haushalt sollte die Möglichkeit haben, problematische medizinische Abfälle (Medikamente, Spritzen, infektiöse Abfälle, etc.) rasch möglichst via Arztpraxen, Apotheken oder Drogerien zu entsorgen. Das Landesspital in Vaduz sollte als zentrale Sammelstelle dienen und die Weiterleitung überwacht durchführen. Im Mai 1991 wurde der Aufenthaltsraum in der geschützten Operationsstelle im Landesspital in Vaduz als zentrale Sammelstelle für Medikamente aus Arztpraxen, Apotheken und Drogerien mit der Begründung freigegeben, dass dieses Vorgehen auch in den benachbarten Kantonen praktiziert wird und die Entsorgung neu organisiert werde. Die zentrale Lage des Landesspitals sowie die fachmännische Betreuung in gesicherten Räumen waren mit ein Grund für diese Entscheidung. 1992 wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesphysikat, der Ärzte- und der Zahnärztevereinigung, den Tierärzten, Apotheken, Drogerien, dem Samariterverein und dem Krankenhaus Vaduz der Leitfaden für die Entsorgung von Arzneimitteln und medizinischen Artikeln aus Praxen und Haushaltungen verabschiedet. Im gleichen Jahr musste aus Sicherheitsgründen die Giftsammelstelle in Vaduz geschlossen werden. Im Mai 1992

wurde dann die erste Separatsammlung von Sonderabfällen in den Gemeinden durchgeführt.

Gemäss Art. 12 des Abfallgesetzes sind die Gemeinden zur Organisation des Sammeldienstes und den Transport des Abfalls zu den Entsorgungsanlagen verantwortlich. Dabei können sie vorschreiben, dass bestimmte Abfälle gesondert zur Entsorgung zu übergeben sind. Des Weiteren organisieren die Gemeinden gem. Art. 17 den Sammeldienst für Kleinmengen von Sonderabfällen auf Anordnung des Amtes für Umweltschutz.

Trotz dieser - aus Sicht der Regierung - doch klaren gesetzlichen Bestimmungen ist die Vorsteherkonferenz der Meinung, dass sie nicht zur Übernahme der Kosten für den Sammeldienst medizinischer Abfälle verpflichtet seien.

Finanzielles Volumen

Aufwendungen 2003 für den Sammeltransport medizinischen Abfällen	:	CHF 5’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Obwohl es sich bei diesem Betrag nur um eine Bagatelle handelt, konnte bis anhin mit den Gemeinden keine Lösung bezüglich der Übernahme der oben genannten Aufwendungen gefunden werden. Die Regierung bringt diese Angelegenheit deshalb im Zuge dieses Aufgabenentflechtungsprojekts noch einmal zur Sprache. Sie ist aufgrund der nach ihrer Sicht eindeutigen gesetzlichen Grundlage der Meinung, dass die Organisation des Sammeldienstes sowie die Übernahme der entsprechenden Kosten eine eindeutige Aufgabe der Gemeinden darstellt. So verpflichtet das Abfallgesetz in Art. 4 die Gemeinden dazu, für die vorschriftsgemässe Entsorgung sämtlicher Abfälle zu sorgen, sofern das Gesetz diese Aufgaben nicht jemand anderem überträgt. Im Gegenteil besteht aus Sicht der Regierung gar keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenübernahme durch das Land. Ausser-

dem würde eine Zuscheidung dieser Aufgabe zum Land bezüglich Sammlung und Entsorgung von Abfällen eine absolute Ausnahme darstellen, nachdem die Gemeinden diesen Aufgabenbereich ansonsten umfassend organisieren und managen. Das Land wird weiterhin seinen Beitrag durch die Sortierung im Liechtensteinischen Landesspital leisten, welche nicht in Rechnung gestellt wird. Zudem übernimmt das Landesspital die Hälfte der Entsorgungskosten (ca. CHF 1'500 pro Jahr), da seine eigenen medizinischen Abfälle ebenfalls in die Sortierung und Entsorgung mit einfliessen und eine Sortierung nach privaten Abfällen, Abfällen der Ärzte sowie Abfälle des Landesspitals nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand möglich wäre.

Gesetzliche Änderungen

Aufgrund der klaren Bestimmungen im Abfallgesetz bedingt der Vorschlag der Regierung keine Änderung von gesetzlichen Grundlagen.

3.7.7 Rheinschutzbauten

Aktuelle Regelung

Der Aufgabenbereich wird fast gänzlich durch die Abteilung Rüfen und Gewässer des Tiefbauamtes wahrgenommen, während die Regierung die Oberaufsicht über sämtliche Rheinschutzbauten ausübt. Zu den Rheinschutzmassnahmen zählen insbesondere der Bau und Unterhalt der Hochwasserschutzbauten, die Gestaltung der Flusssohle (insbesondere zur Erhaltung von ausreichenden einwandfreien Grundwasserreserven) sowie dringliche Massnahmen bei Hochwasser und Hochwassergefahr. Ein Einbezug der Gemeinden erfolgt dadurch, dass das Tiefbauamt das von der Regierung genehmigte Budget an die Gemeinden weiterleitet, damit diese ihre Finanzierungsanteile ins Budget aufnehmen können. Ebenso werden die Gemeinden über ihre Vertretung in der Rheinkommission, in welcher je ein Vertreter der sieben „Rheingemeinden“ Einsitz nimmt - in die laufenden Arbeiten involviert. In einzelnen Gemeinden erfolgen die Unterhaltsarbeiten durch die Gemeindewerkbetriebe im Auftrag des Tiefbauamts. Diese werden jedoch in Rech-

nung gestellt und fliessen so in die gesamte „Rheinrechnung“ mit ein. Die Gesamtausgaben werden gem. Subventionsgesetz zu 80 % vom Land subventioniert, d.h. dass Ende des Jahres den „Rheingemeinden“ 20 % durch das Land weiterverrechnet werden. Dabei gehen die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten zu Lasten derjenigen Gemeinde, in welcher der entsprechende Wuhrabschnitt liegt, während Kosten für Massnahmen, welche Auswirkungen auf den gesamten Flusslauf haben (z.B. Untersuchungen, Konzepte, usw.) allen „Rheingemeinden“ im Verhältnis der Länge ihrer Rheinparzelle belastet werden.

Finanzielles Volumen
Ø Gemeindeanteile 1995 - 2003: CHF 51’000

In Zukunft ist mit Durchschnittsausgaben pro Jahr zu rechnen, welche ein Mehrfaches der heutigen Belastung ausmachen werden (Dammsanierung, Entwicklungskonzept Alpenrhein).

Vorgeschlagene Neuregelung
Die Finanzierung des Aufgabenbereichs soll neu zu 100 % durch das Land erfolgen. Die Ansiedlung beim Land ist aufgrund einer übergeordneten Perspektive sinnvoll, nachdem diese Aufgabe sehr spezialisiertes Wissen erfordert, welches beim Tiefbauamt aufgebaut wurde. Zudem ist der heutige Subventionssatz mit 80 % bereits so hoch, dass die Gemeinden als formelle Subventionsempfänger nur in einem geringen Mass an einer möglichst wirtschaftlichen Durchführung der Massnahmen interessiert sind. Die Gemeinden werden über die Rheinkommission wie bis anhin vom Tiefbauamt bezüglich der geplanten Projekte informiert. Die im Rheingesetz definierte Mitwirkung der Gemeinden bei der Überwachung und Konzeption des Rheinbauwerks (vgl. Art. 4 Abs. 2: *Überwachung*, Art. 5 *Rheinkommission*, Art. 6 *Rheinschutzmassnahmen*) wird durch diese Neuregelung nicht tangiert.

Abänderung des Rheingesetzes

Art. 4 Abs. 2: Artikel 4 des Rheingesetzes definiert die Rheingemeinden als solche sowie deren Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzbauten. Die Bestimmung in Abs. 2 verpflichtet die Gemeinden in der aktuellen Fassung zum Bau und Unterhalt der Hochwasserschutzbauten sowie zu deren ständigen Überwachung. Nach dem Vorschlag der Regierung soll nun das Land für den Bau und Unterhalt zuständig sein. Abs. 2 wird deshalb so angepasst, dass die Rheingemeinden nicht mehr für Bau und Unterhalt zuständig sind. Da jedoch die Überwachungsfunktion nach wie vor bei ihnen liegt, allfällige Massnahmen aber neu durch das Land durchgeführt werden müssen, werden die Rheingemeinden verpflichtet, festgestellte Schäden an den Hochwasserschutzbauten unverzüglich dem für den Bau und Unterhalt zuständigen Tiefbauamt zu melden.

Art. 9: Nachdem das Land neu sämtliche Ausgaben für Rheinschutzbauten finanzieren soll, wird die Artikelüberschrift in *Kostentragung* (bisher *Kostenaufteilung*) geändert. In Abs. 1 wird die Kostentragung des Landes für die Bau- und Unterhaltsarbeiten eingefügt und die Bestimmung, wonach die Kosten zu Lasten der entsprechenden Rheingemeinde gehen, wird aufgehoben. Die Absätze 2 und 3, welche ebenfalls Bestimmungen zu den Kostenanteilen der Gemeinden enthalten, werden ersatzlos aufgehoben.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

4.3: Rheinschutzbauten	80 %

3.7.8 Rüfeschutzbauten

Aktuelle Regelung

Wenngleich es sich bei der Verbauung von Rüfen um eine eindeutige Aufgabe der Gemeinden handelt, wird der Aufgabenbereich fast gänzlich durch die Abteilung Rüfen und Gewässer des Tiefbauamtes wahrgenommen. Ein Einbezug der Gemeinden erfolgt dadurch, dass das Tiefbauamt das vom Landtag genehmigte Budget mit den Gemeinden abspricht, damit diese ihre Finanzierungsanteile ins Budget aufnehmen können. Einzelne Projekte werden vorab mit den Gemeinderüfekommissionen/Vorstehern abgesprochen. Die Aufwendungen für Rüfeschutzbauten werden vom Land zu 80 % subventioniert, während die Gemeinde, auf welcher die jeweilige Rüfe liegt, mit 20 % der Aufwendungen belastet wird. Die Beschaffung und Zurverfügungstellung des für die Verbauungen notwendigen Bodens ist Aufgabe der Gemeinden. Das aus den Rüfesammlern entnommene Material wird so weit wie möglich zur Wiederverwendung aufbereitet. Die aus dem Kiesverkauf resultierenden Erträge werden den Gemeinden zu 20 % (vgl. aktueller Subventionssatz von 80 %) zurückerstattet. Die Lagerung des nicht mehr weiterverwendbaren Materials erfolgt auf den gemeindeeigenen Deponien. Dabei verrechnen die Gemeinden teilweise Deponiegebühren ab einer gewissen Materialmenge (500 m3 pro Jahr). Die finanzielle Beteiligung des Landes und der Gemeinden bei der Sanierung von Unwetterschäden auf privaten Grundstücken wurde mangels entsprechender gesetzlicher Grundlagen im Regierungsbeschluss vom 14. Juli 1999 (RA 99/1800-3409) geregelt. Bei der Sanierung nicht versicherbarer Schäden infolge erheblicher Unwetterereignisse beteiligt sich das Land demzufolge zu einem Drittel an den Kosten, sofern die Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, ebenfalls einen Drittel der Aufwendungen übernimmt (vorbehältlich der Genehmigung der Mittel durch den Landtag).

In jeder Gemeinde, in welcher Rüfen vorkommen, ist eine Rüfekommission eingesetzt. Zudem wird in jeder Gemeinde ein Rüfeaufseher bestellt (mit Ernennung durch die Regierung), welcher die Aufgabe übernimmt, den Zustand der Rüfen

und der Verbauungen zu beobachten. Diese Form der Mitwirkung durch die Gemeinden (in den meisten Fällen Gemeindeförster) stuft das Tiefbauamt als sehr wertvoll ein, da auf diese Weise wertvolle Hinweise zu notwendigen Instandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten geliefert werden. Sicherlich liegt es auch im ureigensten Interesse der jeweiligen Gemeinde, diese Aufgabe mit der notwendigen Sorgfalt wahrzunehmen.

Finanzielles Volumen

Ø Gemeindeanteile für Rüfeschutzbauten 1995 - 2003:	CHF 573’000
Ø Gemeindeanteile für Behebung Unwetterschäden 1995 - 2003:	CHF 136’000
Ø Gemeindeanteile aus Kiesverkäufen 1995 - 2003:	CHF -4’000
Total Ø Gemeindeanteil Rüfeschutzbauten/Unwetterschäden:	**CHF 705’000**

Die in der Rüfeverbauung aufzuwendenden Mittel unterliegen starken Schwankungen. Wiederkehrende Extremereignisse mit entsprechenden Sonderaufwendungen zur Schadensanierung sind ein fixer Bestandteil einer langfristigen Finanzbedarfsplanung. In Anbetracht der sich abzeichnenden Klimaänderung und der damit einhergehenden prognostizierten Häufung von Extremereignissen ist die Einflussgrösse „Schadensanierung infolge Extremereignissen“ umso mehr in Rechnung zu stellen. Deshalb werden die im Zusammenhang mit dem Unwetter von 1995 entstandenen Aufwendungen wohl separiert, bezüglich der finanziellen Konsequenzen der Aufgabenentflechtung jedoch mitberücksichtigt.

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Finanzierung der Rüfeschutzbauten soll analog der Rheinschutzbauten neu zu 100 % durch das Land erfolgen. Auch in diesem Bereich hat das Tiefbauamt Spezialwissen aufgebaut, welches Sinnvollerweise nicht bei den einzelnen Gemeinden geschaffen werden sollte. Zudem ist auch hier aus Gründen eines für das ganze Land identischen Sicherheitsstandards eine Zentralisierung zu befürworten. Die Gemeinden werden vom Tiefbauamt über die geplanten Projekte informiert, wäh-

rend die übrigen Aufgaben der Gemeinden unberührt bleiben. Im Rahmen des Abbaus gegenseitiger Rechnungsstellung soll das Land inskünftig nicht anderweitig verwertbares Rüfematerial unentgeltlich auf den Gemeindedeponien oder anderen von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Ablagerungsplätzen deponieren können. Die Erträge aus den Kiesverkäufen fallen inskünftig zu 100% dem Land zu. Die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand bei der Sanierung von Unwetterschäden auf Privatgrundstücken erfolgt weiterhin gemäss den im Regierungsbeschluss vom 14. Juli 1999 festgehaltenen Grundsätzen.

Abänderung des Gesetzes für Rüfeschutzbauten

§ 3, 4, 5 und 7: Dieses Gesetz aus dem Jahre 1871 ging noch vom Grundsatz aus, dass nebst den Gemeinden, in welchen die entsprechenden Rüfen verlaufen, auch die privaten Besitzer von Grundstücken und Bauobjekten, welche von den Rüfen direkt begrenzt oder welchen von Rüfen Gefahr droht, für Verbauungen zuständig sind. Dieser Grundsatz wird seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt. Es ist heute nicht mehr denkbar, private Grundstückbesitzer an den Investitionen für Rüfeschutzbauten zu beteiligen. Der Schutz vor Rüfen muss eine übergeordnete staatliche Aufgabe sein und dementsprechend auch von der Allgemeinheit finanziert werden. Demzufolge sollen die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos aufgehoben werden. Zudem wird die in § 3 Bst. 1 festgelegte Verbauungspflicht der Gemeinden mit der von der Regierung vorgeschlagenen Neuregelung hinfällig.

§ 6: Der Artikel verpflichtet die Gemeinden in seiner aktuellen Fassung, Material und Boden für Rüfeschutzbauten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, während Private für Abtretung von Boden „billig“ zu entschädigen sind. Die Bestimmungen bezüglich Baumaterialien sollen gänzlich gestrichen werden. Es ist seit langem nicht mehr der Fall, dass die Gemeinden Baumaterialien zur Verfügung stellen, sondern dieses wird vom Tiefbauamt als durchführende Stelle beschafft und fliesst entsprechend in die Projektkosten mit ein. Anders verhält es sich beim für allfällige Schutzbauten notwendigen Boden. Hier sollen die Gemeinden nach wie

vor - wie bis anhin - die Pflicht haben, diesen nötigenfalls zu beschaffen und für Schutzbauten zur Verfügung zu stellen.

Abänderung des Gesetzes betreffend die Rüfeschutzbauten

§ 7: In Abs. 1 wird neu die alleinige Finanzierung der Rüfeschutzbauten durch das Land festgehalten. Die Bestimmungen in Abs. 1 Bst. a und b regelten die bisherigen Beitragsleistungen von Privaten, Gemeinden und Land, welche aufgrund der obigen Ausführungen ersatzlos aufgehoben werden sollen.

Der neu formulierte Abs. 2 enthält die Bestimmung, dass Gemeinden für nicht anderweitig verwertbares Rüfematerial unentgeltlich Deponieraum zur Verfügung stellen müssen. Der bisherige Abs. 2, welcher die Berechnung der von Privaten, Gemeinden und Land zu tragenden Kosten präzisierte, wird durch die alleinige Finanzierung durch das Land hinfällig und kann ersatzlos aufgehoben werden.

§ 9: Die Bestimmung betreffend der Ablieferung der Kostenanteile von Gemeinden und Privaten an den Rüfeschutzbauten bei der Landeskassa kann ersatzlos gestrichen werden, umsomehr als es nach der vorgeschlagenen Neuregelung keine Anteile von Gemeinden und Privaten mehr geben soll.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

4.4: Rheinschutzbauten 80 %

3.7.9 Rutschsanierungen

Aktuelle Regelung

Projekte im Bereich der Rutschsanierungen können auf verschiedene Arten ausgelöst werden:

- durch ein Tiefbauprojekt der Gemeinde werden mögliche sinnvolle Massnahmen analysiert und durchgeführt;
- als Reaktion auf ein Schadensereignis;
- aufgrund der Erkenntnisse aus der Gefahrenkartierung.

Die Projektdurchführung und Budgetabstimmung erfolgt in enger Koordination zwischen Tiefbauamt und Gemeinde, wobei das Tiefbauamt meist anstossende und federführende Partei ist. Wie die Rhein- und die Rüfeschutzbauten werden auch die Rutschsanierungen zu 80 % durch das Land finanziert.

Dieser Aufgabenbereich beschränkt sich auf das Bergsturzgebiet Triesen- Triesenberg und somit ausschliesslich auf diese beiden Gemeinden. Im Gegensatz zu Rhein und Rüfen wird der Unterhalt der Anlagen, in diesem Fall der Entwässerungsanlagen, von den Gemeinden wahrgenommen. Dieser ist mit zunehmendem Ausbau des Drainagesystems mit namhaften Aufwendungen im logistischen wie auch finanziellen Bereich verbunden.

Finanzielles Volumen
Ø Gemeindeanteile 1995 - 2003: CHF 91'000

Vorgeschlagene Neuregelung
Finanzierung neu zu 100 % durch das Land, da dieses schon heute den überwiegenden Teil der Aufgabe wahrnimmt und zu einem hohen Prozentsatz subventioniert. Die Gemeinden werden vom Tiefbauamt wie bis anhin über die geplanten Projekte informiert. Die übrigen Aufgaben der Gemeinden insbesondere bezüglich des Unterhalts der Anlagen sowie der Beschaffung des notwendigen Bodens bleiben unberührt.

Der ursprüngliche Vorschlag der Arbeitsgruppe sah für diesen Aufgabenbereich eine unveränderte Weiterführung der aktuellen Regelung vor. Dies v.a. deshalb,

weil es gerade in dieser Projektkategorie dringend notwendig ist, die Gemeinden intensiv und aktiv einzubinden, da die Rutschsanierung

- als ein Teil der gesamten Infrastruktur (Strassen, Kanalisation) der Gemeinde mit dieser zu koordinieren ist;
- im Siedlungsgebiet erstellt wird und die damit zusammenhängenden Probleme des Grundeigentums durch die Gemeinde zu regeln sind;
- mit ihren effektiv realistischen Lösungsansätzen nicht immer den Vorstellungen der Gemeinde (Sanierung roter Gefahrengebiete) gerecht werden kann.

Die Vorsteherkonferenz konnte sich diesem Vorschlag nicht anschliessen und hat mehrheitlich vorgeschlagen, dass die Finanzierung der Rutschsanierungsmassnahmen analog dem Bereich der Rüfe- und der Rheinschutzmassnahmen zu 100 % durch das Land erfolgt. Die Regierung kommt diesem Anliegen entgegen, wobei klargestellt wird, dass sich die 100%ige Finanzierung in diesem Aufgabenbereich alleine auf den Bau der Anlagen, nicht jedoch auf deren Unterhalt bezieht. Sie geht auch davon aus, dass die bisher gute und intensive Zusammenarbeit zwischen Land und Gemeinden unabhängig von einem neuen Finanzierungsmodell unverändert weitergeführt werden kann, nachdem es im ureigensten Interesse der betroffenen Gemeinden liegt, dass in diesem Bereich die zweckmässigsten Lösungen zu verwirklicht werden.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Anhang Position 3.6: Der Subventionssatz für Rutschsanierungsmassnahmen im Anhang zum Subventionsgesetz wird von heute 80 % auf neu 100 % angehoben. Insofern stellt diese Lösung gegenüber derjenigen in anderen Aufgabenbereichen einen anderen Ansatz dar. Dies deshalb, weil die Rutschsanierungsmassnahmen - wie bereits beschrieben - als Teil der gesamten Infrastruktur einer Gemeinde angesehen werden müssen und eine Aufteilung der Tiefbauinfrastruktur auf Land und Gemeinden nicht erstrebenswert ist. Die Subventionierung bezieht sich auch

lediglich auf die Finanzierung von „Rutschsanierungsmassnahmen“ als solche, was eine finanzielle Beteiligung des Landes an der Bodenbeschaffung sowie am Unterhalt der Anlagen ausschliesst.

3.8 Aufgabenbereich Wald

3.8.1 Gehälter der Gemeindeförster

Aktuelle Regelung

Das Land leistet eine 30%ige Subvention an die Gehälter der Gemeindeförster. Die Gemeinden melden die Subventionsbetreffnisse im Budgetierungsprozess beim Amt für Wald, Natur und Landschaft an, während am Jahresende die Gutschrift der Subvention durch die Landeskasse erfolgt.

Finanzielles Volumen

Subvention 2003: CHF 321’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Aufhebung der Subvention und alleinige Finanzierung der Förstergehälter durch die Gemeinden. Während sich das Land früher durch eine anteilige Übernahme der Förstergehälter einen Einfluss auf die lokale Waldwirtschaft sicherte, sind Rechte und Pflichten von Land und Gemeinden im Waldwirtschaftsbereich heute durch entsprechende gesetzliche Grundlagen klar geregelt.

Abänderung des Waldgesetzes

Art. 41 Abs. 3: Die Bestimmung im Finanzierungskapitel des Waldgesetzes betreffend die Subventionierung der Besoldung der Gemeindeförster wird ersatzlos aufgehoben.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

10.4.6: Anteil an die Besoldung der Gemeindeförster 30 %

3.8.2 Weiterbildung des Forstpersonals

Aktuelle Regelung

Das Amt für Wald, Natur und Landschaft organisiert Kurse für Förster und Forstwarte und verrechnet anteilige Kosten an die Gemeinden oder aber es unterstützt die Kursteilnahme einzelner Förster / Forstwarte. Dabei liegt der Subventionssatz für Förster bei 50 % und für Forstwarte und Waldarbeiter bei 30 %.

Finanzielles Volumen

Subvention 2003: CHF 6’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Neu alleinige Finanzierung durch die Gemeinden, nachdem es sich beim Forstpersonal um Gemeindeangestellte handelt und diese damit auch für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals zuständig sein sollen. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft kann im Bedarfsfall weiterhin als Kursorganisator fungieren. Die finanzielle Abwicklung soll jedoch unter den Gemeinden alleine erfolgen.

Abänderung des Waldgesetzes

Art. 35: Abs. 1 stellt die Grundlage für die Subventionierung der Aus- und Weiterbildung der Förster und Forstmitarbeiter dar. Weitere Personenkreise, welche hierunter fallen könnten, existieren nicht. Die Mitarbeiter des Amts für Wald, Natur und Landschaft sind natürlich ebenfalls mit Aufgaben nach dem Waldgesetz betraut. Deren Aus- und Weiterbildung wird jedoch wie diejenige der übrigen Landesangestellten über das Aus- und Weiterbildungskonto der Landesverwaltung finanziert. Abs. 1 enthält zudem die Bestimmung, dass die Regierung sich an

ausländischen Försterschulen beteiligen kann. Die Försterschule in Maienfeld stellt in diesem Bereich die zentrale Ausbildungsstätte für den ganzen Bereich der Ostschweiz und Liechtenstein dar. Das Land ist zusammen mit 13 Schweizer Kantonen Vertragspartner der „Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld“ (IFM). Die Stiftung "Interkantonale Försterschule Maienfeld" wiederum ist Trägerin des „Bildungszentrum Wald Maienfeld“ (BZW). Die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen werden analog anderer Ausbildungsstätten über das Amt für Berufsbildung abgewickelt. Auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes bestehen damit ausreichende gesetzliche Bestimmungen bezüglich der Finanzierung der Berufsbildung von Förstern und Forstwarten, sodass Art. 35 Abs. 1 gänzlich aufgehoben werden kann. Folgerichtig wird die Artikelüberschrift angepasst und die Bestimmung in Abs. 2 bezüglich der Möglichkeit der Finanzierung von Forschungsaktivitäten stellt den verbleibenden Wortlaut des Artikels dar.

Art. 41 Abs. 4: Die Bestimmung im Finanzierungskapitel des Waldgesetzes betreffend die Subventionierung von Weiterbildungsaktivitäten der Gemeindeförster und des übrigen Forstpersonals wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 43 Abs. 1 Bst. s: Aufgrund der angestrebten Neuregelung und der Neuformulierung von Art. 35 entfällt die Aufgabe der Regierung zur Unterstützung der Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgenden Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz werden ersatzlos aufgehoben:

10.4.7: Weiterbildung der Gemeindeförster	50 %
10.4.8: Weiterbildung der Forstwarte und Waldarbeiter	30 %
10.4.9: Beteiligung an Försterschulen	V

(V=gem. Voranschlag)

3.8.3 Erschliessungsanlagen

Aktuelle Regelung

Erschliessungsanlagen sind Waldstrassen, Maschinenwege, Rückewege, Seilkrananlagen sowie Holzlagermöglichkeiten. Sie werden im Zuge der Forstbetriebsplanung eines Forstbetriebs von der jeweiligen Gemeinde und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft geplant und realisiert. Die Gemeinde ist Bauherrin und meldet die Vorhaben jeweils im Budgetierungsprozess an, während das Land Subventionen von 50 % leistet.

Finanzielles Volumen

Ø Subventionen 1995 bis 2003: 113'000

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Finanzierung von Erschliessungsanlagen soll inskünftig alleinige Aufgabe der Gemeinden sein. Sie dienen in allererster Linie den Gemeindeforstbetrieben zur möglichst wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgabe. Über die Genehmigungspflicht der Walderschliessung seitens des Landes werden die übergeordneten Interessen des Landes gewährleistet. Ausserdem fällt mit dieser Lösung das immer wieder auftretende und für die Subventionierung relevante Unterscheidungsproblem Unterhalt / Wiederinstandstellung im Gemeindewald dahin. Die Gemeinden haben damit ein noch grösseres Interesse, das Waldstrassennetz durch angemessene Unterhaltsarbeiten in einem guten Zustand zu halten.

Abänderung des Waldgesetzes

Art. 41 Abs. 2 Bst. d: Die Bestimmung im Finanzierungskapitel des Waldgesetzes betreffend die Subventionierung von Erschliessungsanlagen wird ersatzlos aufgehoben.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

10.4.4:	Erstellung und Anschaffung sowie Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind	50 %

3.8.4 Waldplanung (Landeswaldinventar, Betriebspläne, Betriebsgutachten, Betriebsabrechnungen)

Aktuelle Regelung

Landeswaldinventar: Die Erstellung des Inventars wird von der Regierung periodisch in Auftrag gegeben und in der Regel von privaten Unternehmen durchgeführt. Es enthält gem. Art. 31 des Waldgesetzes die wesentlichen Daten der Forstinventur, die allgemeinen Planungs- und Bewirtschaftungsvorschriften wie die Wirtschaftsziele, den Hiebsatz sowie die Pflege und Nutzung der Wälder nach dem Grundsatz der ökologischen Nachhaltigkeit. Die Kosten werden den Gemeinden zu 50 % weiterbelastet. Die Gemeindeforstbetriebe stellen teilweise Personal zur Verfügung, welches wiederum dem Land zu 50 % verrechnet wird.

Betriebsplanung: Im 12-Jahres-Rhythmus werden für die einzelnen Gemeinden Betriebspläne erstellt. Diese bilden die planerische Grundlage für alle waldwirtschaftlichen Tätigkeiten, welche zur Erreichung der zwischen Land und Gemeinden vereinbarten Waldfunktionen notwendig sind. Hier ist der Unterstützungsaufwand des Amts für Wald, Natur und Landschaft gross. Durch die seit einiger Zeit stattfindende Aufnahme sämtlicher Bestandesdaten und deren laufende Aktualisierung werden keine eigentlichen neuen Planungen mehr notwendig sein, sondern es erfolgt eine Standortbestimmung anhand des aktuellen Datenmaterials. Für externe Aufwendungen leistet das Land Subventionen von 50 %, während die internen Leistungen des Amts für Wald, Natur und Landschaft nicht verrechnet werden.

Betriebsgutachten: Für kleinere Gebiete (z.B. Genossenschaftswald) wird vom Amt für Wald, Natur und Landschaft ein sog. Betriebsgutachten erstellt (Betriebsplan im kleineren Rahmen). Dabei werden die waldrelevanten Daten des Gebietes aufgenommen und in einem kurzen Bericht Ausgangslange und zu treffende Massnahmen dargestellt. Die Subventionierung erfolgt analog derjenigen für die Betriebspläne.

Betriebsabrechnung: Für die Gemeindeforstbetriebe wird eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenstellen / Kostenträger) geführt, welche von einem privaten Unternehmen erstellt wird. Die Aufwendungen werden vom Land vorfinanziert und jeder Gemeinde nach Aufwandrapport des Unternehmens zu 50 % in Rechnung gestellt.

Finanzielles Volumen
Subvention Betriebsabrechnung 2003: CHF 13’000
Ø Gemeindeanteil Landesforstinventar 1995 bis 2003: 3'000

Vorgeschlagene Neuregelung
Landeswaldinventar: Die Erhebung des Inventars wird von der Regierung in Auftrag gegeben. Zudem dient es in erster Linie dem Land zur übergeordneten Beurteilung der Waldsituation. Gemäss dem Grundsatz „wer zahlt befiehlt“ sollen die Kosten inskünftig alleine durch das Land getragen werden.

Betriebsplanung/Betriebsgutachten: Die Betriebspläne und -gutachten dienen vor allem den Gemeindeforstbetrieben resp. den entsprechenden Waldbesitzern, weshalb die entsprechenden Kosten in Zukunft von diesen selbst getragen werden sollen. Diese Aufwendungen werden bis anhin zum überwiegenden Teil durch die Mitarbeiter des Amts für Wald, Natur und Landschaft erbracht, deren Leistung - wie weiter unten angeführt - nicht verrechnet werden soll.

Betriebsabrechnung: Auch die Betriebsabrechnungen sind ein Instrument für die Führung der Gemeindeforstbetriebe und sollen neu von den Gemeinden alleine finanziert werden.

Für alle Bereiche gilt, dass interne Leistungen der Landes- und Gemeindeangestellten nicht in Rechnung gestellt werden sollen (z.B. Mitarbeit der Gemeindeforstbetriebe zur Aufnahme des Landesforstinventars, Leistungen des Amts für Wald, Natur und Landschaft bei der Erstellung von Betriebsplänen und -gutachten).

Abänderung des Waldgesetzes

Art. 41 Abs. 2 Bst. b: Die Bestimmungen betreffend Finanzhilfen für das Landesforstinventar, von Betriebsplänen und -gutachten soll ersatzlos aufgehoben werden. Nachdem die Erhebung des Landesforstinventars im Waldgesetz klar als Aufgabe des Landes und die Erstellung von Betriebsgutachten eindeutig als solche der Gemeinden definiert ist, erübrigen sich diesbezüglich weitere gesetzliche Anpassungen. Letzteres gilt auch für den Bereich der Forstrechnungen. Bezüglich der Betriebsgutachten entfällt mit der Aufhebung von Art. 41 Abs. 2 Bst. b die gesetzliche Grundlage für Finanzhilfen des Landes, woraus folgt, dass die entsprechenden Kosten von den jeweiligen Waldbesitzern getragen werden müssen.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgende Position im Anhang zum Subventionsgesetz wird ersatzlos aufgehoben:

Anhang Pos. 10.4.1:	Erstellung des Landesforstinventars, von Betriebsplänen und Betriebsgutachten	50 %

3.8.5 Schutzwaldpflege / Sicherung vor Naturereignissen

Aktuelle Regelung

Projekte zur Sicherung vor Naturereignissen und zur Schutzwaldpflege werden entweder durch Ereignisse ausgelöst oder aufgrund der durch die Naturgefahrenkartierung festgelegten Prioritäten realisiert. Die Bauleitung bei der Umsetzung der Projekte erfolgt in der Regel durch das Amt für Wald, Natur und Landschaft, während die Projektausarbeitung an Dritte vergeben wird. Bei baulichen Massnahmen zur Sicherung vor Naturereignissen erfolgt die Durchführung durch private Unternehmungen, waldbauliche Projekte werden meist durch die Gemeindeforstbetriebe realisiert. Schutzwaldpflegemassnahmen dagegen werden gemeinsam vom Amt für Wald, Natur und Landschaft und den jeweiligen Gemeinden geplant und in der Regel durch die Gemeindeforstbetriebe umgesetzt, während die Projektierung durch das Amt erfolgt. Sofortmassnahmen werden ebenfalls durch Gemeindeforstbetriebe durchgeführt. Die Massnahmen werden innerhalb des BGS-Raums mit 85 %, ausserhalb des BGS-Raums mit 80 % subventioniert. Dabei ist zu erwähnen dass innerhalb des BGS-Raums nebst den Gemeinden v.a. auch Alpgenossenschaften für Massnahmen auf deren Grundbesitz subventioniert werden. Dazu regelt Art. 41 Abs. 1, dass der Staat Abgeltungen von 85 % leistet, während die Hoheitsgemeinden mindestens 7.5 % zu übernehmen haben.

Finanzielles Volumen

Ø Subventionszahlungen des Landes 1995 bis 2003: CHF 590’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Im Sinne einer klaren Zuständigkeit soll die Finanzierung dieser Projekte inskünftig alleine durch das Land erfolgen. Auch wenn die Waldwirtschaft traditionellerweise als Gemeindeaufgabe betrachtet wird und ein grosser Teil dieser Aufgaben durch die Gemeindeforstbetriebe wahrgenommen wird, so ist die Federführung des Landes bei der Planung und Ausführung von Schutzwaldprojekten zur

Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Sicherheitsstandards sicherlich notwendig und unbestritten. Für eine Finanzierung durch das Land spricht zudem, dass die Projektkosten schon heute mit 80 % resp. 85 % sehr hoch subventioniert werden, was ebenfalls die übergeordnete Bedeutung der Projekte widerspiegelt. Das Waldgesetz verpflichtet ausserdem in Art. 24 die Regierung, Sicherungsmassnahmen zu treffen, wo dies der Schutz von Menschenleben oder erheblichen Sachwerten erfordert. Dieser Aufgabe ist durch eine klare Zuordnung sicherlich einfacher nachzukommen, wenngleich es natürlich auch im Interesse der betroffenen Gemeinden liegen muss, dass ihre Bevölkerung vor diesen Gefahren optimal geschützt wird.

Abänderung des Waldgesetzes

Art. 39: Nach heutiger Regelung werden Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen ausserhalb des BGS-Raums mit 80 % subventioniert. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung trägt der Staat sämtliche Kosten. Bereits heute subventioniert das Land ausschliesslich Projekte, welche in Wäldern mit besonderer Schutzfunktion realisiert werden. Es ist deshalb aus Sicht der Regierung sinnvoll, diesen Grundsatz bei dieser Gelegenheit auch im Gesetz zu verankern, weshalb Art. 39 eine entsprechende Ergänzung erfährt. Aufgrund der mittlerweile erfolgten Gefahrenkartierung wird damit eine klare Definition der Schutzverpflichtung des Landes vorgenommen. Sollte eine Gemeinde zusätzliche Sicherungsmassnahmen wünschen, ist sie natürlich frei, diese zu realisieren, was dann jedoch ebenso eindeutig auch von dieser selbst zu finanzieren sein wird. Bei den übrigen Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion ist dieser Grundsatz bereits enthalten (Art. 41 Abs. 1 spricht von Abgeltungen im Schutzwaldbereich). Als Konsequenz der vollen Finanzierung durch das Land ergibt sich natürlich, dass nicht nur die Gemeinden sondern auch private Waldbesitzer, auf deren Parzellen Projekte realisiert werden, nicht mehr an den Kosten von Schutzmassnahmen beteiligt werden. Die Regierung ist jedoch der Ansicht, dass es - wie übrigens auch schon im Bereich der Rüfeschutzbauten erwähnt - im übergeordneten Interesse liegt, diese

Schutzmassnahmen zu treffen. In den seltensten Fällen profitiert der Waldbesitzer selbst durch den Schutz seines übrigen Besitzes von den auf seiner Waldparzelle realisierten Schutzmassnahmen.

Art. 41 Abs. 1: Obwohl dies aus dem Gesetzeswortlaut nicht klar ersichtlich ist, werden die Subventionssätze von 85 % gem. diesem Artikel für Projekte im BGS-Raum angewandt. Die oben angeführten Argumente zu Art. 39 sind deshalb für die Änderung von Art. 41 Abs. 1 identisch anwendbar. Die Terminologie bezüglich des Geltungsbereichs wird Sinnvollerweise dem Vorschlag in Art. 39 angepasst. So wird der bisherige Geltungsbereich *Schutzwald* in *Wälder mit Personen- und Objektschutzfunktion* geändert. Dabei handelt es sich um die neue, ab 2004 geltende Bezeichnung für Wälder mit besonderer Schutzfunktion bzw. für die Schutzwaldkategorie 1. In der Umsetzung hat diese Formulierung keine Konsequenzen, trägt aber einer einheitlichen Begriffswahl und damit besseren Verständlichkeit Rechnung.

Abänderung des Subventionsgesetzes

Die folgenden Positionen im Anhang zum Subventionsgesetz werden ersatzlos aufgehoben:

10.1.1:	Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und Anlagen ausserhalb des BGS-Raumes	80 %
10.1.2:	Schneerutsch- und Lawinenverbauungen, Erosions-, Rüfe- und Hang- sowie Steinschlagverbauungen im BGS-Raum	85 %
10.2.1:	Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie entsprechende Jungwaldpflege ausserhalb des BGS-Raumes	80 %
10.2.2:	Im BGS-Raum:	

- Optimale Bewaldung der als Waldflächen ausgeschiedenen schiedenen Gebiete, Massnahmen zum Schutze der Waldungen vor nachteiligen Einwirkungen
- Befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung

der Schutzfunktion erforderlich sind sowie waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, deren Gesamtkosten nicht gedeckt sind

- Wald-Weide-Trennung 85 %

3.8.6 Förderung der Naturschutzfunktion des Waldes

Aktuelle Regelung

Waldflächen mit vorrangiger Natur- und Landschaftsschutzfunktion können im Einvernehmen zwischen Regierung und Waldeigentümer (auf dem Verordnungsweg) als Waldreservate oder Sonderwaldflächen ausgeschieden werden. Damit wird auf die Bewirtschaftung der ausgeschiedenen Flächen bewusst verzichtet. Die Waldeigentümer werden für den Nutzungsverzicht (in Abhängigkeit der Wuchskraft des Waldstandorts) entschädigt. Die Aufwendungen für die Pflege-, Bewirtschaftungs- und Unterhaltsmassnahmen, welche von den Gemeindeforstbetrieben durchgeführt werden, subventioniert das Land mit 50 %.

Finanzielles Volumen

Ø Subventionszahlungen des Landes 1995 bis 2003: CHF 31’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Neu 100%ige Finanzierung durch das Land. Es handelt sich bei den ausgeschiedenen Flächen um Gebiete von landesweiter Bedeutung. Auch verteilen sich diese sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Eigentümer, da in einzelnen Gemeinden eben mehr derartige Flächen vorhanden sind als in anderen. Von der derzeit ausgeschiedenen Waldfläche von insgesamt 1'879 Hektaren besitzt z.B. die Gemeinde Planken rund 10 %, während sich - als Vergleich dazu - im Besitz der Gemeinde Schaan nur gerade 4 % befinden. Die Gemeinde Schellenberg wiederum hält einen verschwindend kleinen Anteil von nur 0.4 %. So spricht auch die

unterschiedliche Belastung der Gemeinden durch die Pflege und den Unterhalt der ausgeschiedenen Flächen für eine Übernahme der Kosten durch das Land.

Gesetzliche Änderungen

Das Waldgesetz selbst hält in Art. 12 lediglich den Grundsatz fest, dass aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Bewirtschaftung des Waldes verzichtet werden und die Regierung im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer Waldreservate ausscheiden kann. Die Entschädigung für den Nutzungsverzicht und die Unterhaltsmassnahmen dagegen sind nur in der Verordnung über Waldreservate und Sonderwaldflächen geregelt (LR 921.013), sodass sich aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung keine gesetzlichen Änderungen ergeben.

3.9 Aufgabenbereich Finanzen

3.9.1 Formulare für Steuererklärungen

Aktuelle Regelung

Die Gestaltung und der Druck der Formulare für die Vermögens- und Erwerbssteuer werden von der Steuerverwaltung in Koordination mit den Gemeinden vorgenommen. Die Druckkosten werden den Gemeinden zu 2/3 weiterbelastet. Dies entspricht dem Verhältnis von Landesanteil zu Gemeindeanteil an der Vermögens- und Erwerbssteuer.

Finanzielles Volumen

Herstellungskosten 2003: CHF 74’000

Finanzierung:

Land	CHF 25'000	1/3
Gemeinden	CHF 49’000	2/3

Vorgeschlagene Neuregelung

Die Erstellung der Formulare wird weiterhin federführend von der Steuerverwaltung vorgenommen, während die Gemeinden unverändert miteinbezogen werden. Auf eine anteilige Kostenverrechnung wird im Sinne einer administrativen Vereinfachung inskünftig verzichtet.

Gesetzliche Regelung

Die vorgeschlagene Neuerung bedingt keine Änderung gesetzlicher Bestimmungen.

3.9.2 Grundstückgewinnsteuerpflicht der Gemeinden

Aktuelle Regelung

Erzielt eine Gemeinde bei der **Veräusserung** eines ihr gehörenden Grundstückes (bebaute oder unbebaute Liegenschaft) einen Gewinn (Differenz zwischen Verkaufserlös und seinerzeitigem Erwerbspreis bzw. Steuerschätzwert), so hat sie wie alle übrigen natürlichen und juristischen Personen darauf die Grundstückgewinnsteuer zu entrichten.

Übernimmt eine Gemeinde beim **Erwerb** eines bebauten oder unbebauten Grundstückes neben dem vereinbarten Kaufpreis auch noch die vom Verkäufer Kraft Gesetz geschuldete Gewinnsteuer, so erhöht sich der steuerbare Gewinn um diese Zusatzleistung, was zu einer höheren Steuerbelastung des Verkäufers führt.

Die Gemeinden erhalten derzeit zwei Drittel des Jahresertrages derjenigen Grundstückgewinnsteuer, welche aus Handänderungen auf ihrem Hoheitsgebiet angefallen ist.

Ursprünglich unterstanden die Gemeinden grundsätzlich auch der Vermögens- und Erwerbssteuer (Art. 31 Abs. 1 Bst. b des Steuergesetzes). Ausgenommen waren diejenigen Teile der Gemeindegüter, deren Erträge Kirchen- und Schulzwe-

cken oder der Fürsorge für Arme und Kranke dienen sowie gleichen Zwecken dienende Fonds der Gemeinden. In der Praxis hatten die Gemeinden die Vermögenssteuer auf die (tiefen) Steuerschätzwerte ihrer Liegenschaften an das Land zu entrichten. Diese beschränkte Steuerpflicht wurde - im Rahmen der Abschaffung von Bagatellsubventionen und dem Verzicht auf gegenseitige Kostenverrechnungen - im Jahre 1996 aufgehoben (LGBl. 1995 Nr. 205).

Finanzielles Volumen

Ø Grundstückgewinnsteuern der Gemeinden 1997 - 2003: CHF 278’000

Vorgeschlagene Neuregelung

Seitens der Gemeinden bestand der Wunsch, Grundstückgeschäfte, bei welchen die Gemeinde sowohl als Verkäuferin oder als Käuferin auftritt, von der Grundstückgewinnsteuer auszunehmen. Vom geltenden Steuersystem aus gesehen müssten die Grundstückgewinne dem steuerbaren Erwerb zugerechnet werden, da die Gewinne aus der Veräusserung beweglichen Vermögens (Aktien, Sammlungen etc.) auch der Erwerbssteuer unterstellt sind. Mit der separaten Besteuerung der Gewinne aus dem Verkauf unbeweglichen Vermögens (Grundstücke, Liegenschaften) will der Gesetzgeber einerseits die Progression, welche mit einer Zusammenrechnung von Arbeitserwerb und Verkaufsgewinn entstünde, nach unten korrigieren, auf der anderen Seite die Steuersätze für den kurzfristigen Besitz von Grundstücken (sog. Spekulationsgewinne) spürbar erhöhen. Mit dem 1996 in Kraft getretenen Verzicht auf die Unterstellung der Gemeinden unter die Vermögens- und Erwerbssteuer kann damit aus Überlegungen der Gesetzessystematik auch auf die Grundstückgewinnbesteuerung - im Verkaufsfall - verzichtet werden.

Im Jahr 2003 kam es zu insgesamt 34 Fällen, bei denen die Gemeinden einen Grundstückgewinn aus dem Verkauf oder dem Tausch von Gemeindeeigentum zu deklarieren hatten, wobei sich der Steuerbetrag auf rund CHF 457'000 belief. Zwei Drittel dieser Grundstückgewinnsteuern fliessen nach geltender Regelung

wieder der Standortgemeinde zu. Dem Land entsteht durch die Befreiung der Gemeinden von der Grundstückgewinnsteuerpflicht ein nicht unbedeutender Einnahmenausfall. Aus systematischen Überlegungen kann dem Anliegen der Gemeinden auf Steuerbefreiung beim Verkauf von Gemeindegrundstücken jedoch zugestimmt werden.

Der Verzicht auf die Besteuerung von Grundstückgewinnen darf sich jedoch keinesfalls auf Rechtsgeschäfte erstrecken, bei denen die Gemeinde als Käuferin auftritt und dem Verkäufer vertraglich zusichert, neben dem vereinbarten Kaufpreis auch die Grundstückgewinnsteuer zu übernehmen. Der Gewinn wird vom Verkäufer erzielt und dieser hat gemäss Steuergesetz auch die hiefür anfallende Steuer zu bezahlen. Wenn auch in vielen Fällen das Interesse einer Gemeinde (oder des Landes) am Erwerb von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gross sein mag, so ist an diesem Besteuerungsgrundsatz unbedingt festzuhalten. Jede andere Regelung würde zu einer Ungleichbehandlung gegenüber privaten Kaufinteressenten führen und eine Wettbewerbsverzerrung darstellen.

Änderung des Steuergesetzes

Art. 63: Der Artikel enthält in den Bst. a bis c eine Aufzählung über die von der Grundstückgewinnsteuer befreiten Personen, Gemeinwesen und Geschäfte und wird aufgrund des Vorschlags der Regierung um einen neuen Bst. d mit einer Ausnahmebestimmungen für die Gemeinden erweitert.

4. AUFGABENBEREICHE OHNE ÄNDERUNG DER AKTUELLEN FINANZIERUNGSREGELUNG

4.1 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Aktuelle Regelung

Durchführungsstelle für die wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Amt für Soziale Dienste. Dieses nimmt die Anträge entgegen, prüft sie und nimmt die notwendigen Abklärungen vor, berechnet die wirtschaftliche Sozialhilfe, verfertigt die Verfügungen und zahlt die wirtschaftliche Sozialhilfe aus. Das Amt für Soziale Dienste übernimmt nicht nur die Betreuung der Klienten sondern übernimmt auch die gesamte Verwaltung des Vorganges. Die Rolle der Gemeinden beschränkt sich auf die formale Beschlussfassung sowie die Überprüfung der Angaben der Antragsteller. Die Zuständigkeit für die Unterstützung hilfsbedürftiger Liechtensteiner im Ausland liegt beim Amt für Soziale Dienste.

Finanzielles Volumen

Wirtschaftliche Sozialhilfe 2003: CHF 3.85 Mio.

Finanzierung:

Land	CHF 1.93 Mio.	50 %
Gemeinden	CHF 1.93 Mio.	50 %

Weiterführung der geltenden Regelung

Ursprünglich hat die eingesetzte Arbeitsgruppe den Vorschlag des Landes diskutiert, die wirtschaftliche Hilfe alleine durch das Land zu finanzieren, während der Einbezug der Gemeinden zur Informationsbeschaffung unverändert beibehalten werden sollte. Dies deshalb, weil - wie oben dargestellt - der grösste Teil des Prozesses bis hin zur Antragstellung an die Fürsorgekommission der Gemeinden durch das Amt für Soziale Dienste durchgeführt wird, obwohl die Durchführung

der wirtschaftlichen Hilfe gem. Art. 20 Abs. 2 Bst. a des Sozialhilfegesetzes als klare Aufgabe der Fürsorgekommissionen der Gemeinden deklariert wird. Auf Anregung der Gemeindevertreter kam die Arbeitsgruppe schliesslich jedoch zum Schluss, dass an der geltenden Regelung festgehalten werden sollte. Der Einbezug der Gemeinden allein für die Informationsbeschaffung ohne entsprechende finanzielle Konsequenzen des jeweiligen Entscheides für die Gemeinden würde wohl dazu führen, dass die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Antragsteller von Seiten der Gemeinden nicht mehr mit der selben Intensität geprüft würden. Die gemeinsame Beurteilung kombiniert mit hälftiger Kostenteilung führt nach Ansicht der Regierung zur insgesamt wirtschaftlichsten Lösung.

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Der ursprüngliche Vorschlag, die wirtschaftliche Hilfe zu 100 % durch das Land zu finanzieren, gründete darauf, dass - wie oben beschrieben - der überwiegende Teil des Prozesses von der Antragstellung bis hin zur Auszahlung durch das Amt für Soziale Dienste durchgeführt wird. Dennoch überträgt das Sozialhilfegesetz in seiner aktuellen Fassung die Zuständigkeit für die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe klar den Fürsorgekommissionen der Gemeinden, während dem Amt für Soziale Dienste lediglich eine Mitwirkungspflicht zugedacht wäre. Aufgrund des notwendigen Fachwissens und der notwendigen Sozialkompetenz, welche für die Erfüllung dieser Aufgabe wichtig sind sowie aufgrund der zwingend notwendigen landesweit einheitlichen Praxis ist es nicht vorstellbar, die Aufgabe - wie gesetzlich eigentlich vorgeschrieben - gänzlich bei den Gemeinden anzusiedeln. Es macht deshalb aus Sicht der Regierung Sinn, die im Sozialhilfegesetz vorgesehene Aufgabenverteilung der Realität anzupassen.

Art. 20 Abs. 2 Bst. a und c: Die Fürsorgekommissionen der Gemeinden sollen inskünftig nicht mehr für die *Durchführung* der wirtschaftlichen Hilfe zuständig sein, sondern ihnen soll aufgrund der 50%igen Beteiligung die Zustimmungskompetenz bei der Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe zukommen. Damit können

sie auch nicht für die Kostenrückerstattungen verantwortlich sein, sondern werden auch in diesem Bereich zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 21 Bst. b: Im Gegenzug zum oben Gesagten soll dem Amt für Soziale Dienste die Aufgabe zur Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe und deren Rückerstattung (bisher nur *Mitwirkung*) zukommen, was die heutige Realität abbildet.

4.2 Verhütung / Behebung von Waldschäden

Aktuelle Regelung

Stehen Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von Waldschäden an, wird meist auf Initiative der Gemeindeförster eine Situation durch das Amt für Wald, Natur und Landschaft und den zuständigen Förster vor Ort beurteilt und es werden gemeinsam die geeigneten Umsetzungsschritte festgelegt. Die Verhütungs-/Behebungsarbeiten werden meist durch die Gemeindeforstbetriebe durchgeführt.
Durch die Einschränkung der Subvention auf Massnahmen in Wäldern mit Personen- und Objektschutzfunktion sowie aufgrund der meist sehr schwer vorzunehmenden Unterscheidung zwischen Verhütungs-/Behebungsmassnahmen einerseits und Schutzwaldpflegemassnahmen (siehe Kap. 3.8.5) andererseits sind unter diesem Titel in den vergangenen Jahren keine Subventionen (50 %) mehr an die Gemeinden geflossen (letztmals 1996). Vielmehr wurden Verhütungs- und Behebungsmassnahmen Sinnvollerweise in Schutzwaldpflegeprojekte mit eingebaut und damit mit dem entsprechend höheren Subventionssatz gefördert (80 % ausserhalb BGS-Raum / 85 % im BGS-Raum).

Finanzielles Volumen

Ø Subventionszahlungen des Landes 1995 bis 2002: CHF 3’600

Weiterführung der geltenden Regelung

Wie beschrieben finden die Vorschriften bezüglich der Subventionierung von Waldschadenverhütungs- und Behebungsmassnahmen aufgrund der Unterscheidungsproblematik zur Schutzwaldpflege heute keine Anwendung mehr. Es würde jedoch den Rahmen dieses Aufgabenentflechtungsprojekts sprengen, diesbezüglich eine grundsätzliche Neuerung im Waldgesetz zu schaffen. Vielmehr schlägt die Regierung vor, dass diese Thematik behandelt wird, wenn sich aus weiteren Gründen inhaltliche Anpassungen des Waldgesetzes aufdrängen.

4.3 Entsorgung tierischer Abfälle

Aktuelle Regelung

Das Gesetz vom 13. Juli 1966 über das Veterinärwesen (LR 916.42) sieht in Artikel 10 / Abdeckereiwesen vor, dass sämtliche Kosten für das Abdeckereiwesen mit Ausnahme der Instruktionskurse für die Abdecker zu Lasten der Gemeinde gehen. Zudem regelt die auf der Grundlage des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbare schweizerische Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) in Art. 22, dass der Inhaber der tierischen Abfälle die Kosten der Entsorgung zu tragen hat und die Kantone (also auch das FL) die Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Entsorgung regeln.

Tierische Abfälle fallen in den Gemeinden an und werden dort in der Regel in besonderen Containern gesammelt und in die Regionale Tierkörpersammelstelle (RTS) Buchs gebracht. Die Metzger liefern ihre Schlachtabfälle (es handelt sich dabei ebenfalls um tierische Abfälle) direkt in die RTS Buchs. Ebenso bringen Landwirte z.T. direkt umgestandene Tiere bis zu einem Gewicht von max. 200 kg selbst und direkt in die RTS Buchs. Tiere die verenden oder getötet werden müssen und ein Gewicht von mehr als 200 kg aufweisen, werden durch den Service der Tierkörper-Direktabholung der TMF (Tiermehlfabrik) Extraktionswerk AG,

Bazenheid, abgeholt. Ebenso wird die RTS Buchs regelmässig durch die Fahrzeuge der TMF Bazenheid entsorgt. Sämtliche tierische Abfälle werden dann in Bazenheid verarbeitet und daraus Tiermehl und Fett erzeugt. Das Fett dient der Energiegewinnung, das Tiermehl wird in Zementwerken verbrannt.

Betrieb RTS: Der Betrieb der RTS Buchs wird gemäss Beschluss der Vorsteherkonferenz vom 27. August 1998 finanziert (50 % nach Einwohner, 50 % nach Anzahl Grossvieheinheiten, deren Anzahl sich je nach Gemeinde nicht zwingend nach dem Einwohnerverhältnis richtet). Dabei handelt es sich jedoch nur um die direkte Finanzierung derjenigen Kosten, welche am Standort Buchs anfallen.

Jährlich einmal erfolgt eine Rechnungsstellung durch das Kantonale Veterinäramt St. Gallen für die Kosten der Entsorgung der RTS Buchs durch die TMF Bazenheid (effektive Transport- und Entsorgungskosten), welche den liechtensteinischen Metzgern und den Gemeinden weiterverrechnet werden.

Defizit TMF Bazenheid: Darüber hinaus stellt die TMF Bazenheid jährlich im Voraus auf der Grundlage ihrer Budgetierung Rechnung an ihre Vertragspartner. Die an Liechtenstein gerichtete Rechnung wird vorerst vom Land bezahlt und dann den Gemeinden weiterverrechnet.

Transportkosten TMF Bazenheid: Zudem stellt die TMF Bazenheid monatlich Rechnung für die direkt abgeholten Tierkörper (> 200 kg) und stellt die Transport- und Entsorgungskosten (Mehlherstellung/ Verbrennung) in Rechnung. Auch diese Rechnungen werden den Gemeinden weiterverrechnet.

Finanzielles Volumen

Weiterverrechnung 2003 an die Gemeinden: CHF 53’000

Weiterführung der geltenden Regelung

Die beschriebene Regelung soll aufgrund folgender Überlegungen vorerst beibehalten werden:

- Die schweizerische Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) schreibt die Überwälzung der Entsorgungskosten vor, sodass ein Verzicht auf eine Weiterverrechnung der Aufwendungen an die Gemeinden nicht möglich ist;
- Das Land ist heute Vertragspartner und Aktionär der TMF Bazenheid. Dies ist notwendig und sinnvoll, um für den Seuchenfall auch die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten;
- Das Land hat ein grosses Interesse daran, die heutige Aufsichtsfunktion über das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aus Gründen der Tiergesundheit und Seuchenbekämpfung weiterhin wahrzunehmen.
- Die schweizerische VETA wird aufgrund von neuen Regelungen in der EU in absehbarer Zeit wesentlich erneuert und angepasst werden. Eine mögliche Aufgabenentflechtung sollte deshalb nicht vorgenommen werden, bevor diese neuen Regelungen bekannt sind.

4.4 Sozialer Wohnungsbau

Aktuelle Regelung

Das Wohnbauförderungsgesetz enthält im 2., 3., 4. und 5. Teil umfangreiche Bestimmungen zur Förderung des vorsorglichen Landerwerbs und der Erschliessung von Bauland durch die Gemeinden, zur Abgabe von Bauland durch die Gemeinden sowie zur Förderung der gemeinnützigen Wohnbautätigkeit der Gemeinden. Diese Bestimmungen stellen in Bezug auf die Förderungen bis anhin grösstenteils totes Recht dar. Einerseits wurden die entsprechenden Förderungen seit Inkrafttreten des Gesetzes ein einziges Mal in Anspruch genommen (Gemeinde Triesen-

berg) und damit kamen auch die Bestimmungen bezüglich Abgabe von nach diesem Gesetz gefördertem Bauland kaum zum Tragen. Andererseits wird auch den formalen Bestimmungen nur sehr bedingt nachgelebt. So führt die Gemeinde Vaduz als einzige den in Art. 41 geforderten Fonds aus den Gemeindeanteilen an der Grundstückgewinnsteuer. Des weiteren ist anzunehmen, dass ein Teil der vorhandenen Bodenreserven der Gemeinden im Zuge der Bildung von Bürgergenossenschaften (in denjenigen Gemeinden, welche sich für diesen Weg entscheiden) in deren Besitz übergeht oder bereits übergegangen ist, so dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Gemeinden die Förderungsmöglichkeiten in Zukunft beanspruchen werden, noch einmal deutlich abnimmt.

Finanzielles Volumen

Nicht erhoben, aber vernachlässigbar.

Weiterführung der geltenden Regelung

Die Arbeitsgruppe hatte ursprünglich vorgeschlagen, dass die entsprechenden Gesetzesbestimmungen aufgehoben werden sollen, da eine Beibehaltung angesichts der dargestellten Gesetzeswirklichkeit wenig Sinn mache. Die Regierung hat jedoch nun aktuell eine Neufassung des Wohnbauförderungsgesetzes zu Handen des Landtags verabschiedet und in diesem ganz bewusst die Förderungsbestimmungen zu Gunsten des sozialen Wohnungsbaus der Gemeinden unverändert aus dem aktuell noch gültigen Gesetz übernommen. Sie möchte damit gezielt den Anreiz bei den Gemeinden aufrecht erhalten, in diesem Bereich tätig zu werden, da er nach Einschätzung der Regierung in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.

5. FINANZIELLE KONSEQUENZEN FÜR LAND UND GEMEINDEN

Im Folgenden werden die finanziellen Verschiebungen dargestellt, welche sich aus den vorgeschlagenen Neuregelungen ergeben. Dabei werden Belastungen mit - und Entlastungen mit + dargestellt.

Aufgabenbereich	**Basis**	**Finanzielle Auswirkungen**	
		Land	**Gemeinden**
Beschaffung Feuerwehrfahrzeuge	Ø 95-03	+142’000	-142’000
Stützpunktfeuerwehr	Ø 95-03	-18’000	+18’000
Musikschule	2003	-1’838’000	+1’838’000
Kunstschule	2003	-153’000	+153’000
Erwachsenenbildung	2003	-168’000	+168’000
Kulturförderung	2003	+211’000	-211’000
Schulzahnpflege	2003	-465’000	+465’000
Mütter- und Väterberatung	2003	-192’000	+192’000
Jugendtreffpunkte	2004	+170’000	-170’000
Jugendhilfe	2003	-1’705’000	+1’705’000
Persönliche Hilfe	2003	-118’000	+118’000
Private Sozialhilfeträger	2003	-769’000	+769’000
Ergänzungsleistungen	2003	+762’000	-762’000
Flüchtlingswesen	Ø 98-03	-1'534’000	+1'534’000
Mietbeiträge für Familien	2003	-378’000	+378’000
Fahrradhaftpflichtversicherung	2003	-35’000	+35’000
Bauliche Massnahmen ÖV	Ø 95-03	-145’000	+145’000
Wasserversorgungsanlagen	Ø 95-03	+1’201’000	-1'201’000

Aufgabenbereich	**Basis**	**Finanzielle Auswirkungen**	
		Land	**Gemeinden**
Anlagen zur Abwasserentsorgung	Ø 95-03	+3’569’000	-3’569’000
Renaturierung Oberflächengewässer	Ø 95-03	+248’000	-248’000
Qualitätskontrollen Wasserversorgung	2003	+17’000	-17’000
Abfallleitbild/-konzepte	2003	-6’000	+6’000
Entsorgung medizinische Abfälle	2003	+5’000	-5’000
Rheinschutzbauten	Ø 95-03	-51’000	+51’000
Rüfeschutzbauten/Unwetterschäden	Ø 95-03	-705’000	+705’000
Rutschsanierungen	Ø 95-03	-91’000	+91’000
Gehälter der Gemeindeförster	2003	+321’000	-321’000
Weiterbildung des Forstpersonals	2003	+6’000	-6’000
Erschliessungsanlagen	Ø 95-03	+113’000	-113’000
Waldplanung	Ø 95-03	+10’000	-10’000
Schutzwaldpflege / Sicherung vor Naturereignissen	Ø 95-03	-590’000	+590’000
Förderung der Naturschutzfunktion des Waldes	2003	-31’000	+31’000
Formulare für Steuererklärungen	2003	-49’000	+49’000
Grundstückgewinnsteuer Gemeinden	Ø 97-03	-278’000	+278’000
TOTAL ohne Alterspflege und Familienhilfe		**-2’544’000**	**+2’544’000**
Defizite Alters-/Pflegeheime, LAK	2003	+2’480’000	-2’480’000
Investitionen Alters-/Pflegeheime, LAK (ohne Hochbauinvestitionen)	Ø 01-03	+523’000	-523’000
Familienhilfeorganisationen	2003	+1’179’000	-1’179’000
Dachverband Familienhilfen	2005	-80’000	+80’000
TOTAL inkl. Alterspflege und Familienhilfe		**+1’558’000**	**-1’558’000**

Die vorgeschlagenen Neuerungen bewirken eine Verschiebung von CHF 1.56 Mio. zu Lasten der Gemeinden. Aufgeteilt nach dem Einwohnerschlüssel per Ende 2002 würde dies pro Gemeinde die folgende Mehrbelastung bedeuten:

Gemeinde	**Einwohner-anteil 2002**	**Anteil Mehrbelas-tung**		**in % Gesamt-ausgaben 2002**
Balzers	12.73 %	CHF	198'000	0.74 %
Triesen	13.46 %	CHF	210'000	0.81 %
Triesenberg	7.70 %	CHF	120'000	0.59 %
Vaduz	14.88 %	CHF	232'000	0.42 %
Schaan	16.46 %	CHF	256'000	0.55 %
Planken	1.08 %	CHF	17'000	0.45 %
Eschen	11.48 %	CHF	179'000	0.68 %
Mauren	10.38 %	CHF	162'000	0.83 %
Gamprin	3.63 %	CHF	56'000	0.47 %
Schellenberg	2.87 %	CHF	45'000	0.63 %
Ruggell	5.33 %	CHF	83'000	0.51 %
Total	**100.00 %**	**CHF**	**1'558'000**	**0.60 %**

Die Landesrechnung würde im Gegenzug (ebenfalls Vergleichsjahr 2002) entsprechend um 0.21 % entlastet.

Ohne Berücksichtigung des Alterspflege- und des Familienhilfebereichs ergibt sich eine Mehrbelastung des Landes von CHF 2.5 Mio. Dabei kann auch festgestellt werden, dass das Land eher mit laufenden und jährlich anfallenden Aufwendungen belastet wird (v.a. Musikschule, Schulzahnpflege, Jugendhilfe, private Sozialhilfeträger, Flüchtlingswesen), während es sich bei den grossen Aufgabenbereichen, welche neu alleine durch die Gemeinden finanziert werden sollen,

schwerpunktmässig um projektbasierte Subventionen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) des Landes handelt. V.a. im Abwasserbereich basiert das Verschiebungsvolumen von rund CHF 3.6 Mio. auf dem hohen Subventionsvolumen für die Abwasserreinigungsanlage in Bendern und den Hauptsammelkanal von Balzers bis Bendern, welcher in den letzten Jahren zu sehr hohen Subventionsleistungen des Landes geführt hat. Zudem schlägt die Regierung vor, bei Projekten, für welche bereits eine definitive Subventionszusicherung der Regierung vorliegt, noch nach geltendem Recht zu fördern. Damit werden sich die Investitionsbelastungen der Gemeinden im Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbereich, welche die grössten Mehrbelastungen der Gemeinden darstellen, erst mit starker Verzögerung einstellen.

Dennoch schlägt die Regierung vor, wie bereits einleitend ausgeführt, dass die erste Projektphase der Aufgabenentflechtung trotz der festgestellten Betragsdifferenzen zu Ungunsten der Gemeinden fortgeführt und umgesetzt werden sollte. Die Betragsdifferenz wird sodann im gesamten Themenbereich der zweiten Projektphase sicherlich mit zu berücksichtigen sein, wenn es darum geht, aufgrund eines zu definierenden Finanzbedarfs ein bedarfsgerechtes Finanzzuweisungssytem an die Gemeinden zu erarbeiten.

6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN - DARSTELLUNG

In den nachfolgenden Vernehmlassungsvorlagen sind zur besseren Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Änderungen Ergänzungen von Gesetzestexten unterstrichen, während Aufhebungen oder Streichungen von Bestimmungen (mit Ausnahme der beim Wohnbauförderungsgesetz aufgehobenen Artikel) ~~durchgestrichen~~ dargestellt werden.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES SUBVENTIONSGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Subventionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 1991 Nr. 71, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

1) Anstelle der Subventionierung von Einzelprojekten im Bereiche der Planungsmassnahmen (Pos. 1), Hochbauten und Sportanlagen (Pos. 2.1 bis 2.6), Tiefbauten (Pos. 3.1 bis 3.4), Wasserversorgung (Pos. 5.1), ortsfesten Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Pos. 8.11) und Abwasserbeseitigung (Pos. 6.1 bis 6.3) werden den Gemeinden folgende Anteile von dem vom Landtag jährlich bewilligten Investitionskostenbeitrag ausgerichtet:

Balzers	11.00 %
Triesen	10.64 %
Triesenberg	11.43 %
Vaduz	13.55 %
Schaan	13.75 %
Planken	2.96 %
Eschen	9.66 %
Mauren	9.90 %
Gamprin	5.11 %
Schellenberg	4.75 %
Ruggell	7.25 %

Vorbehalten bleibt Art. 1b.

Anhang Pos. 2.1

2.1 Hochbauten der Gemeinden, wie insbesondere Vereinsräumlichkeiten und museale Bauten einschliesslich den festen Einrichtungen, Gemeindeverwaltung und Archivräume, Saalbauten, ~~Alters- und Pflegeheime und deren Erstausstattung,~~ Werkhöfe für Strassenunterhalt, Werkleitungsbau und Forstwirtschaft, Parkhäuser; ausgenommen sind vermietbare oder vermietete Objekte 30 %

Anhang Pos. 2.9

2.9 Alters- und Pflegeheime der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe und deren Erstausstattung 50 %

Anhang Pos. 3.5

Aufgehoben

~~3.5~~	~~Bauliche Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, wie z.B. Wartekabinen, Ausstellbuchten, Fahrradunterstände, Parkplätze bei Postautohaltestellen~~		~~50 %~~

Anhang Pos. 3.6

3.6	Rutschsanierungsmassnahmen	100 %	~~80 %~~

Anhang Pos. 4.2

Aufgehoben

~~4.2~~	~~Renaturierung von Oberflächengewässern~~	~~50 %~~

Anhang Pos. 4.3

Aufgehoben

~~4.3~~	~~Rheinschutzbauten~~	~~80 %~~

Anhang Pos. 4.4

Aufgehoben

~~4.4~~	~~Rüfeschutzbauten~~	~~80 %~~

Anhang Pos. 5.2

Aufgehoben

~~5.2 Anlagen der Gruppenwasserversorgung 50 %~~

Anhang Pos. 6.4

Aufgehoben

~~6.4 Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) von Abwasserzweckverbänden 50 %~~

Anhang Pos. 8.1 Feuerlöschwesen:

8.11 Ortsfeste Einrichtungen für die Löschwasserversorgung (Hydranten, Zisternen, Druckerhöhungsanlagen) 30 %

~~8.11 Fahrzeuge für die Ortsfeuerwehren (inkl. Grundausstattung) 30 %~~

Anhang Pos. 8.12

Aufgehoben

~~8.12 Materialien, Geräte und Fahrzeuge für den zentralen Feuerwehrstützpunkt 50 %~~

Anhang Pos. 10.1.1

Aufgehoben

~~10.1.1 Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und Anlagen ausserhalb des BGS-Raumes 80 %~~

Anhang Pos. 10.1.2

Aufgehoben

~~10.1.2 Schneerutsch- und Lawinenverbauungen, Erosions-, Rüfe- und Hang- sowie Steinschlagverbauungen im BGS-Raum 85 %~~

Anhang Pos. 10.2.1

Aufgehoben

~~10.2.1 Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie entsprechende Jungwaldpflege ausserhalb des BGS-Raumes 80 %~~

Anhang Pos. 10.2.2

Aufgehoben

~~10.2.2 Im BGS-Raum:~~

~~- Optimale Bewaldung der als Waldflächen ausgeschiedenen Gebiete, Massnahmen zum Schutze der Waldungen vor nachteiligen Einwirkungen~~

~~- Befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind sowie waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, deren Gesamtkosten nicht gedeckt sind~~

~~- Wald-Weide-Trennung 85 %~~

Anhang Pos. 10.4.1

Aufgehoben

~~10.4.1 Erstellung des Landesforstinventars, von Betriebsplänen und Betriebsgutachten 50 %~~

Anhang Pos. 10.4.4

Aufgehoben

~~10.4.4 Erstellung und Anschaffung sowie Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind 50 %~~

Anhang Pos. 10.4.6

Aufgehoben

~~10.4.6 Anteil an die Besoldung der Gemeindeförster 30 %~~

Anhang Pos. 10.4.7

Aufgehoben

~~10.4.7 Weiterbildung der Gemeindeförster 50 %~~

Anhang Pos. 10.4.8

Aufgehoben

~~10.4.8 Weiterbildung der Forstwarte und Waldarbeiter 30 %~~

Anhang Pos. 10.4.9

Aufgehoben

~~10.4.9 Beteiligung an Försterschulen V~~

Anhang Pos. 11.1

~~11.1 Vereinigungen für die Hauspflege/Familienhilfe (Ausgaben) 30 %~~

11.1 Dachverband Liechtensteinischer Familienhilfen V

Anhang Pos. 11.2

Aufgehoben

~~11.2 Vereinigungen und Institutionen für die Hauskrankenpflege 30 %~~

Anhang Pos. 11.3

Aufgehoben

~~11.3 Hausnotrufanlagen 50 %~~

Anhang Pos. 13.1

Aufgehoben

~~13.1 Uniformen, Uniformteile, Einheitskleidungen, Trachten- und Trachtenteile von Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen 30 %~~

Anhang Pos. 13.2

Aufgehoben

~~13.2 Instrumente für Musik- und Gesangsvereine 30 %~~

Anhang Pos. 13.3

Aufgehoben

~~13.3 Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gesangsvereine und Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule 30 %~~

Anhang Pos. 14.2

Aufgehoben

~~14.2 Uniformen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder 30 %~~

Anhang Pos. 14.5

Aufgehoben

~~14.5 Jugendtreffpunkte V~~

II.
Übergangsbestimmungen

Subventionen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Regierung bereits definitiv zugesichert wurden, werden nach bisherigem Recht ausgerichtet.

III.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DES FEUERWEHRGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Feuerwehrgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrgesetz vom 16. Mai 1990, LGBl. 1990 Nr. 43, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 17

C. Überkommunaler Einsatz und Kompatibilität von Material und Geräten

Art. 17bis

Mindestanforderungen

1) Das von den Gemeindefeuerwehren angeschaffte Material sowie die Gerätschaften müssen zu denjenigen der übrigen Gemeindefeuerwehren und der Stützpunktfeuerwehr kompatibel sein.

2) Die Regierung erlässt mit Verordnung Vorschriften zur Gewährleistung der Mindestanforderungen.

Art. 18

Stützpunktfeuerwehr

1) Zur Bekämpfung von Grossbränden, Chemie- und Ölunfällen bildet das Land ~~haben die Gemeinden eine Stützpunktfeuerwehr~~ einen Stützpunkt. ~~aufzustellen und sie personell und technisch zweckentsprechend zu organisieren und auszurüsten.~~ Dieser wird in enger Zusammenarbeit mit der Standortgemeinde durch das Land zweckentsprechend organisiert und ausgerüstet.

2) Das Land überträgt einer Gemeindefeuerwehr die Haupttätigkeiten des Stützpunktes und ernennt sie zur Stützpunktfeuerwehr. Sonderaufgaben können in Absprache zwischen Land und Gemeinden anderen Gemeindefeuerwehren übertragen werden. ~~Können sich die Gemeinden über die Kostendeckung nicht einigen, entscheidet die Regierung.~~

3) Die Gemeinden haben nach Bedarf die Stützpunktfeuerwehr personell zu unterstützen. ~~Die Regierung erlässt mit Verordnung nähere Vorschriften.~~

4) Die Regierung regelt mit Verordnung die Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehr.

Art. 37

~~*Beiträge*~~

Finanzierung des Stützpunktes

~~1) Die Regierung gewährt Beiträge von 30 % an die Kosten von ortsfesten Einrichtungen für die Löschwasserversorgung und von Fahrzeugen für die Ortsfeuerwehren (inkl. Grundausstattung).~~

~~2) Die Regierung gewährt Beiträge von 50 % an die Kosten und Aufwendungen, die mit den besonderen Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr verbunden sind.~~

Das Land trägt die Kosten der mobilen Infrastruktur und des Betriebs des Stützpunktes gem. Art. 18 sowie die Personalkosten bei Einsätzen der Stützpunktfeuerwehr.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

3. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LIECHTENSTEINISCHE MUSIKSCHULE

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Musikschule

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Dezember 1991 über die Liechtensteinische Musikschule, LGBl 1992 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2

1) Die ordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:

a) Schulgeld;
b) Staatsbeitrag. (vormals *Beiträge der Gemeinden*)
c) aufgehoben (vormals *Staatsbeitrag*)

2) Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % ~~50 %~~ der Aufwendungen. ~~Die Beiträge der Gemeinden werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen erhoben und decken 25 % der Aufwendungen.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

4. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE ERRICH-TUNG DER STIFTUNG „KUNSTSCHULE LIECHTENSTEIN“

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Dezember 2001 betreffend die Errichtung der Stiftung „Kunstschule Liechtenstein“, LGBl 2002 Nr. 22, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 und 2

1) Die ordentlichen Einkünfte der Stiftung sind:

a) Staatsbeitrag;
b) Schulgeld. (vormals *Beiträge der Gemeinden*)
c) aufgehoben (vormals *Schulgeld*)

2) Das Schulgeld deckt mindestens 25 %, der Staatsbeitrag höchstens 75 % ~~50 %~~ der Aufwendungen. ~~Die Beiträge der Gemeinden werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen erhoben und decken 25 % der Aufwendungen.~~

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

5. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE STIFTUNG „ERWACHSENENBILDUNG LIECHTENSTEIN“ (EBLG)

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (EbLG), LGBl 1999 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Bst. b

b) freiwillige Beiträge von ~~Gemeinden und~~ Privaten;

Art. 7 Abs. 1

1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er wird von der Regierung für jeweils vier Jahre bestellt. Die Regierung bestellt den Präsidenten, im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Gemeinden sind mit einem Mitglied im Stiftungsrat vertreten.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ERWACHSENENGBILDUNG

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. Juli 1979 über die Förderung der Erwachsenenbildung, LGBl 1979 Nr. 45, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 11

Beitrag der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen die Erwachsenenbildung insbesondere dadurch, dass sie verfügbare und geeignete Räumlichkeiten bei Bedarf unentgeltlich für die Erwachsenenbildung zur Verfügung stellen.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

7. ABÄNDERUNG DES KULTURFÖRDERUNGSGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Kulturförderungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBl 1990 Nr. 68, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5

~~*Gemeinden*~~

Zuständigkeiten

1) Die Kulturförderung, soweit sie das Interesse der Gemeinde berührt, insbesondere die Förderung lokaler Vereine, ist Aufgabe der Gemeinde. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, gehen die Gemeinden entsprechend diesen Bestimmungen vor.

2) Die Förderung von Landesverbänden ist Aufgabe des Landes.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

8. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE SCHULZAHN-PFLEGE

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Schulzahnpflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1980 über die Schulzahnpflege, LGBl 1981 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 1

1) Zur Mitwirkung bei der Durchführung der Schulzahnpflege bestellt die Regierung eine Kommission. Diese besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende und die Mitglieder werden von der Regierung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ein Vertreter ~~der Gemeinden,~~ der Sanitätskommission, des Zahnärztevereins und des Schulamtes gehören der Kommission von Amts wegen an. Ein Mitglied ist aus der Lehrerschaft zu bestellen.

Art. 13

1) Die Kosten für die Untersuchungen in der Schule werden vom Land getragen.

2) An die Kosten für Untersuchungen, die nicht in der Schule stattfinden, sowie für Behandlungen leiste~~n die Schulträger~~ das Land einen Beitrag von 50 %. ~~Bei Privatschulen übernimmt das Land diesen Beitrag.~~ Der Restbetrag von 50 % geht zu Lasten der Eltern.

~~3) Schulträger im Sinne von Abs. 2 ist bei Schülern, die eine auswärtige Schule besuchen, der Schulträger der entsprechenden Schulart im Inland.~~

3) ~~4)~~ Behandlungskosten, deren Übernahme für die Eltern eine unzumutbare Härte darstellen würde, werden vom ~~Schulträger~~ Land übernommen

4) ~~5)~~ An die Behandlungskosten von Schäden, die mangels Einverständnisses der Eltern oder wegen deren Nachlässigkeit nicht rechtzeitig behandelt werden konnten, leiste~~n die Schulträger~~ das Land keine Beiträge.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

9. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DAS GESUNDHEITSWESEN (SANITÄTSGESETZ)

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBl 1986 Nr. 12, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 12 Abs. 5

5) Das Land sorgt für eine umfassende Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatung. Es kann zu diesem Zwecke private Vereinigungen unterstützen und sich an solchen beteiligen. Die Gemeinden stellen zu diesem Zweck unentgeltlich Räume zur Verfügung.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

10. ABÄNDERUNG DES JUGENDGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Jugendgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Jugendgesetz vom 19. Dezember 1979, LGBl 1980 Nr. 38, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Bst. a

a) die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Führung von Kinderhorten, ~~Jugendzentren, Freizeit- und Sporteinrichtungen,~~ Jugendberatungsstellen, ~~Lokalen von Jugendvereinen, Jugendwarteräumen, Spielplätzen und dergleichen~~ sowie landesweiten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit;

Art. 48 Abs. 1 Bst. a

a) an die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung oder Führung von Kinderhorten, ~~Jugendzentren, Freizeit- und Sporteinrichtungen,~~ Jugendberatungsstellen sowie landesweiten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit ~~, Lokalen von Jugendvereinen, Jugendwarteräumen, Spielplätzen und dergleichen~~ gemäss Art. 4 Bst. a.~~, sofern nicht Subventi-onsbeiträge aufgrund des Subventionsreglementes ausgerichtet werden;~~

Art. 50

Ausgaben für Förderungshilfen

Die Kosten der Förderungshilfe gemäss Art. 29 trägt das Land.

1) Aufgehoben ~~Die Kosten der Förderungshilfe gemäss Art. 29 unterliegen einer Lastenverteilung.~~

2) Aufgehoben ~~Die Hälfte der Gesamtauslagen trägt das Land, die andere Hälfte die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.~~

Art. 51 Abs. 2

2) Die Kosten, die nach Abs. 1 nicht gedeckt sind, trägt das Land

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

11. ABÄNDERUNG DES SOZIALHILFEGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LGBl 1985 Nr. 17, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 2 Bst. a und c

a) die Zustimmung bei der Gewährung von ~~Durchführung der~~ wirtschaftlicher~~n~~ Hilfe;
c) die Mitwirkung bei der Kostenrückerstattung und ~~die~~ der Eintreibung der Unterhaltsvorschüsse;

Art. 21 Bst. b

b) die Durchführung ~~Mitwirkung bei~~ der wirtschaftlichen Hilfe und deren Kostenrückerstattung;

Art. 27 Abs. 1, 2, 4 und 5

Lastenverteilung

1) Die Kosten der ~~Sozialhilfe~~ wirtschaftlichen Hilfe unterliegen der Lastenverteilung.

2) Die Hälfte der Gesamtauslagen gem. Abs. 1 trägt das Land, die andere Hälfte die Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen.

4) Die Kosten der Förderung privater Sozialhilfeträger gem. Art. 24 trägt das Land.

5) Die Betriebskosten von Alters- und Pflegeheimen unterliegen nicht der Lastenverteilung nach diesem Gesetz und werden von den Gemeinden getragen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

12. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN ZUR ALTERS-, HINTERLASSENEN- UND INVALIDENVERSICHERUNG

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBl 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art 2bis

Anpassung der Leistungen

1) Bei der Neufestsetzung der Renten nach Art. 77bis des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann die Regierung die Beträge nach den Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 sowie Abs. 4 Bst. d, f und h in angemessener Weise anpassen.

2) Die Regierung holt vor der Anpassung der Beträge die ~~Stellungnahmen~~ Zustimmung der Gemeinden ein. Für die Durchführung einer von der Regierung vorgeschlagenen Anpassung ist die Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden erforderlich.

Art 8 Abs. 1

1) Die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen werden zu je 50 % vom Land und ~~zu 40 %~~ von den Gemeinden getragen. Die Gemeinden werden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl aufgrund der jeweiligen letzten Erfassung durch das Amt für Statistik belastet

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

13. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AUFNAHME VON ASYLSUCHENDEN UND SCHUTZBEDÜRFTIGEN (FLÜCHTLINGSGESETZ)

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. April 1998 über die Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen (Flüchtlingsgesetz), LGBl 1998 Nr. 107, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 73
Unterkünfte, Unterbringung, Betreuung, Verpflegung

Das Land trägt die Kosten für die Errichtung und Einrichtung eines Aufnahmezentrums für Asylsuchende und Schutzbedürftige, für den Unterhalt des Aufnahmezentrums, für die Einrichtung und die Miete der weiteren Flüchtlingsunterkünfte sowie die Kosten für die Unterbringung, Betreuung, Versiche-

rung bei Krankheit und Unfall sowie Verpflegung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen.

~~1) Die Kosten für die Errichtung und Einrichtung eines Aufnahmezent-rums für Asylsuchende und Schutzbedürftige werden vom Land getragen.~~

~~2) Die Kosten für den Unterhalt des Aufnahmezentrums, für die Einrichtung und die Miete der weiteren Flüchtlingsunterkünfte sowie die Kosten für die Unterbringung, Betreuung, Versicherung bei Krankheit und Unfall sowie Verpflegung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen unterliegen der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetz.~~

Art. 76 Abs. 4

~~4) Die Kosten gemäss Abs. 1 unterliegen der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetz.~~

Art. 77 Abs. 3

3) Die Regierung setzt die Höhe der Pauschalen nach Abs. 2 im Rahmen der im Landesvoranschlag zur Verfügung stehenden Mittel fest. ~~Die Pauschale unterliegt der Lastenverteilung gemäss Sozialhilfegesetz.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

14. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER MIETBEITRÄGE FÜR FAMILIEN

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. September 2000 über Mietbeiträge für Familien, LGBl 2000 Nr. 202, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1

1) Der Staat ~~und die Gemeinden~~ gewährt~~en~~ im Rahmen dieses Gesetzes Mietbeiträge für Familien im Hinblick auf die Finanzierung des Eigenbedarfes und den dauernden Wohnsitz in Liechtenstein.

Art. 10

Aufgehoben

~~Die Kosten für die Mietbeiträge werden zu 75 % vom Land und zu 25 % von den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

15. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Förderung des öffentlichen Verkehrs, LGBl 1992 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 2

2) Bauliche und technische Massnahmen, die zur Förderung des öffentlichen Verkehrs getroffen werden (Errichtung von Haltebuchten, Wartekabinen, Fahrradunterstände, Ampelanlagen und dergleichen sowie deren Unterhalt) werden ~~bei Landstrassen~~ vom Land ~~und der Gemeinde zu je 50 %~~ finanziert.

3) Die Gemeinden stellen verfügbaren und geeigneten Boden zur Durchführung baulicher und technischer Massnahmen gemäss Abs. 2 unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

~~c) bauliche und technische Massnahmen an Gemeindestrassen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs. Diese Massnahmen werden gemäss Subventionsgesetz gefördert.~~

Art. 13 Abs. 2

Aufgehoben

~~2) Das Land leistet an die durch den Betrieb eines Ortsbussystems entstehenden Kosten Beiträge von 30 %.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

16. ABÄNDERUNG DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003, LGBl 2003 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34 Abs. 4

4) Das Land ist für die Durchführung der Massnahmen beim Rhein, Binnenkanal, Spiersbach, Parallelgraben und Grenzgraben sowie bei der Esche und Samina zuständig. Die Gemeinden führen die Massnahmen bei den übrigen in ihrem Gebiet liegenden Gewässern durch. ~~Die Kostenaufteilung richtet sich nach Art. 53.~~

Art. 52 Abs. 1

1) Die Gemeinden überbinden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern. ~~Das Land und d~~ Die Gemeinden leisten für die öffentlichen Infrastrukturanlagen Beiträge. Für die Infrastrukturanlagen des Landes werden keine Abwassergebühren oder andere Abgaben erhoben.

Art. 53

Aufgehoben

~~1) Das Land kann an die Kosten für generelle wasserwirtschaftliche Planungen, Abwasseranlagen, Gewässerüberwachungen, Massnahmen zur Verbesserung der Gewässer als Lebensräume sowie für Pilotanlagen zur Erpro-bung neuer Verfahren der Abwassertechnik Landesbeiträge ausrichten.~~

~~2) Die Höhe der Beiträge ist im Subventionsgesetz festgelegt.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

17. ABÄNDERUNG DES FISCHEREIGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Fischereigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Fischereigesetz vom 16. Mai 1990, LGBl 1990 Nr. 44, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32

Aufgehoben

~~*Finanzhilfen*~~

~~Der Staat gewährt an die Kosten für Massnahmen, welche die Lebensbedingungen der Wassertiere verbessern (Art. 22 Abs. 1) Beiträge bis zu 50 %.~~

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

18. ABÄNDERUNG DES RHEINGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Rheingesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rheingesetz vom 24. Oktober 1990, LGBl 1990 Nr. 77, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2

2) ~~Die Rheingemeinden sind verpflichtet, die im Bereich ihrer Rheinparzelle erforderlichen Massnahmen für den Bau und Unterhalt der Hochwasserschutzbauten im Rahmen dieses Gesetzes auszuführen.~~ Die Vertreter der Rheingemeinden in der Rheinkommission sind für die Überwachung der Rheinschutzbauten ~~und der auszuführenden Massnahmen~~ zuständig. Schäden an den Hochwasserschutzbauten sind dem Tiefbauamt unverzüglich zu melden.

Art. 9

Kostentragung~~aufteilung~~

~~1)~~ Die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 und 7 trägt das Land ~~gehen zu Lasten derjenigen Rheingemeinde, in deren Wuhrbezirk die Arbeiten durchgeführt werden~~. Zu den Unterhaltskosten zählen auch Aufwendungen für die technische Bearbeitung, die Grundlagenerhebung und die Leitung der Bauarbeiten.

2) Aufgehoben ~~Kosten für Massnahmen, die Auswirkungen auf den gesamten Flusslauf haben, werden allen Rheingemeinden im Verhältnis der Länge ihrer Rheinparzelle angelastet.~~

3) Aufgehoben ~~Die Kosten für die Bau- und Unterhaltsarbeiten am Rhein tragen der Staat zu 80 % und die Rheingemeinden zu 20 %.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

19. ABÄNDERUNG DES GESETZES FÜR RÜFESCHUTZBAUTEN

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes für Rüfeschutzbauten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 1871 für Rüfeschutzbauten, LGBl 1871 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 3

Aufgehoben

~~Die Pflicht der im § 1 ausgesprochenen Verbauung liegt:~~

~~1. auf jenen Gemeinden, in deren Bezirken die Rüfen ihren Ursprung und Verlauf haben,~~

~~2. auf den Grundstücken und Bauobjekten (Gebäuden, Strassen), welche von den Rüfen direkt begrenzt, oder wenn auch ausser deren Begrenzung liegend, dennoch von diesen Gefahr zu besorgen haben.~~

§ 4

Aufgehoben

~~In denjenigen Fällen, wo derlei Arbeiten aussergewöhnliche Opfer erheischen und bei welchen die betreffenden Beteiligten bereits bedeutend in Mitleidenschaft gezogen wurden, kann im Wege der Gesetzgebung ein der Sache angemessener Unterstützungsbeitrag aus Landesmitteln gewährt werden.~~

§ 5

Aufgehoben

~~1) Die Beteiligungs- (Beitragspflicht) richtet sich jeweilen einerseits nach der Grösse und dem Wert der Liegenschaften oder Bauobjekte und andererseits nach Massgabe der denselben voraussichtlich drohenden Gefahr, sowie der ihnen durch den Schutzbau zugehenden Versicherung.~~

~~2) In Betreff der näheren Ausmittlung des Umfanges dieser Beteiligung hat die Regierung in erster Linie eine Vereinbarung der Parteien (§ 3) anzu-streben und wenn dies nicht erzielt werden kann, im Entscheidungswege unter Freilassung des Rekurses an die fürstliche politische Rekursinstanz vorzugehen.In denjenigen Fällen, wo derlei Arbeiten aussergewöhnliche Opfer erheischen und bei welchen die betreffenden Beteiligten bereits bedeutend in Mitleidenschaft gezogen wurden, kann im Wege der Gesetzgebung ein der Sache angemessener Unterstützungsbeitrag aus Landesmitteln gewährt werden.~~

§ 6

~~Das~~ Der zur Vornahme von Rüfeschutzbauten erforderliche ~~Material, sowie der diesfalls benötigte~~ Boden ist von den betreffenden Gemeinden zu beschaffen und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ,v~~on den beteiligten Privaten gegen eine billige Entschädigung abzutreten.~~

§ 7

Aufgehoben

~~Sollte über die Ausmittlung des Entschädigungsbetrages zwischen den Parteien eine gütliche Verständigung nicht erzielt werden können, so hat in diesem Falle die Werterhebung durch eine von der Regierung zu bestellende unparteiische Schätzungs-Kommission von drei Mitgliedern endgültig zu geschehen. Die diesfälligen Kosten werden vom Land getragen.~~

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

20. ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE RÜFESCHUTZBAUTEN

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Rüfeschutzbauten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1899 betreffend die Rüfeschutzbauten, LGBl 1899 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 7

1) Die Kosten der nach den Weisungen der Fürstlichen Regierung vorgenommenen Rüfeverbauungen, sofern letztere nicht lediglich unter die Bestimmung des § 6 fallen, trägt das Land. ~~Haben zu tragen:~~

~~a) die zunächst beteiligten Privaten in dem durch das Gesetz vom 23. September 1871, LGBl. 1871 Nr. 4, festgestellten Umfange;~~

~~b) soweit Beiträge von Privaten nicht geleistet werden, die Gemeinde und das Land zu gleichen Teilen.~~

2) Die Gemeinden stellen für nicht anderweitig verwertbares Rüfematerial aus den auf ihrem Gebiet gelegenen Rüfen unentgeltlich Deponiemöglichkeiten zur Verfügung.

~~2) In die unter b) erwähnten Kosten darf nicht eingerechnet werden:~~

~~a) der Wert des für die Vornahme der Bauten erforderlichen, von der Ge-meinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Materiales;~~

~~b) der Wert des zur Verbauung nötigen, von der Gemeinde unentgeltlich abzu-tretenden Gemeindebodens;~~

~~c) der Aufwand für allfällige Herstellung von Pflanzgärten zur Erziehung des für Bepflanzung der Böschungen nötigen Materiales.~~

§ 9

Aufgehoben

~~Soweit die Kosten der Rüfeverbauungen bei der Landeskassa zur Auszah-lung gelangen, haben die Gemeinden beziehungsweise die Privaten die auf sie entfal-lenden Betreffnisse jeweilig mit Jahresschluss an die Landeskassa zurückzuzah-len.~~

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

21. ABÄNDERUNG DES WALDGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Waldgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Waldgesetz vom 25. März 1991, LGBl 1991 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 35

~~*Aus- und Weiterbildung;*~~ *Forschung*

~~1) Die Regierung unterstützt die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen. Zu diesem Zweck kann sie sich an ausländischen Försterschulen beteiligen.~~

~~2) Sie~~ Die Regierung kann Forschungsarbeiten in Auftrag geben, unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 39

Schutz vor Naturereignissen

Der Staat ~~leistet Abgeltung von 80 % der~~ trägt die Kosten ~~an~~ der Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen in Wäldern mit Personen- und Objektschutzfunktion, namentlich für:

a) die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und Anlagen;
b) die Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege.

Art. 41 Abs. 1

1) In Wäldern mit Personen- und Objektschutzfunktion ~~Im Schutzwaldbereich leistet~~ trägt der Staat ~~Abgeltung von 85 %, die Hoheitsgemeinden von wenigstens 7 1/2 % der~~ die Kosten folgender Massnahmen:

a) befristete, minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden;
b) waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit Personen- und Objektschutzfunktion ~~besonderer Schutzfunktion~~, deren Gesamtkosten nicht gedeckt sind und die von den Behörden angeordnet werden;
c) die Wald-Weide-Trennung.

Art. 41 Abs. 2 Bst. b

Aufgehoben

~~b) die Erstellung des Landesforstinventars, von Betriebsplänen und Betriebsgutachten;~~

Art. 41 Abs. 2 Bst. d

Aufgehoben

~~d) die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen, die für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlich sind;~~

Art. 41 Abs. 3

Aufgehoben

~~3) Der Staat leistet Beiträge von 30 % an die Besoldung der Gemeindeförster.~~

Art. 41 Abs. 4

Aufgehoben

~~4) Der Staat leistet an die Kosten der Weiterbildung der Gemeindeförster Beiträge von 50 %, an diejenige der Forstwarte und Waldarbeiter 30 %.~~

Art. 43 Abs. 1 Bst. s

s) die Auftragsvergabe, Unterstützung oder Beteiligung im Bereich ~~Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie~~ der Forschung (Art. 35);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

22. ABÄNDERUNG DES STEUERGESETZES

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl 1961 Nr. 7, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 63 Bst. d

d) die Gemeinden.

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.